

# **BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT ZUR 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „EDEKA HÖHN“**



**VERBANDSGEMEINDE WESTERBURG**

Änderungen nach der Offenlage sind in **rot** hervorgehoben

## Inhalt

### Teil 1: Begründung

<b>1</b>	<b>Anlass, Ziel und Zweck der Planung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation</b>	<b>4</b>
2.1	Beschreibung des Plangebietes .....	4
<b>3</b>	<b>Übergeordnete Planungen</b>	<b>4</b>
3.1	Regionalplan .....	4
3.2	Landesentwicklungsprogramm (LEP 4) .....	5
3.3	Flächennutzungsplan .....	9
3.4	Bebauungsplan .....	9
3.5	Landschaftsplan .....	10
<b>4</b>	<b>Begründung der Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes</b>	<b>10</b>
4.1	Abgrenzung des Plangebietes .....	10
4.2	Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) .....	11
<b>5</b>	<b>Umsetzung der Planung</b>	<b>12</b>
5.1	Erschließung .....	12
5.2	Entwässerung .....	13
5.3	Energie .....	13
5.4	Wasser .....	13
5.5	Telekom .....	13
5.6	Altlasten .....	14
<b>6</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>	<b>14</b>
6.1	Umweltauswirkungen .....	14
6.2	Ausgleich .....	14
<b>7</b>	<b>Planverfahren</b>	<b>15</b>
<b>8</b>	<b>Plandaten</b>	<b>16</b>
8.1	Flächenbilanz .....	16

### Teil 2: Umweltbericht

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>17</b>
1.1	Gesetzliche Grundlagen .....	17
1.2	Anlass, Ziel und Zweck der Planung .....	17
1.3	Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation .....	18
1.3.1	Beschreibung des Plangebietes .....	18
1.4	Übergeordnete Planungen .....	18
1.4.1	Regionalplan .....	18
1.4.2	Landesentwicklungsprogramm (LEP 4) .....	19
1.4.3	Flächennutzungsplan .....	20

1.4.4	Bebauungsplan	20
1.4.5	Landschaftsplan	20
1.4.6	Biotopkartierung Rheinland-Pfalz	21
1.4.7	„Natura 2000“-Gebiete	21
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme und - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>21</b>
2.1	Bewertung des Umweltzustandes .....	21
2.1.1	Schutzgut Mensch	21
2.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	22
2.1.3	Schutzgut Boden	25
2.1.4	Schutzgut Wasser	26
2.1.5	Schutzgüter Klima und Luft	27
2.1.6	Schutzgut Landschaftsbild	28
2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	28
<b>3</b>	<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>	<b>29</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnis der Alternativenprüfung</b>	<b>29</b>
<b>5</b>	<b>Entwicklungsprognosen</b>	<b>29</b>
5.1	Prognose bei Durchführung der Planung .....	29
5.1.1	Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und Landschaft	29
5.1.2	Auswirkungen auf Boden, Wasser und Klima	29
5.1.3	Auswirkungen auf Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter und Mensch	29
5.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) .....	30
<b>6</b>	<b>Geplante Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>30</b>
<b>7</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>30</b>
7.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	30
7.2	Angaben zu geplanten Überwachungsmaßnahmen .....	30
7.3	Zusammenfassung.....	30

## Quellenangaben

## TEIL 1: BEGRÜNDUNG

### 1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Edeka plant in der Ortsgemeinde Höhn, Verbandsgemeinde Westerburg, die Errichtung eines Vollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 1.600 m<sup>2</sup> inklusive Shop-Flächen. Hierbei handelt es sich um eine Verlagerung und Erweiterung des bestehenden Edeka-Marktes um 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche innerhalb der Gemeinde Höhn; der bestehende Markt hat eine Größe von ca. 1.100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.

Die Planung ist erforderlich, um die Lebensmittelversorgung mit einem breiten Sortiment an Lebensmitteln der Bevölkerung von Höhn langfristig sicherzustellen. In Höhn besteht nur ein Lebensmittelvollsortimenter, nämlich der angesprochene Edeka-Markt. Der bestehende Markt mit 1.100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche erfüllt weder baulich noch konzeptionell die Anforderungen an moderne Lebensmittelmärkte. Auf dem jetzigen Grundstück ist eine Vergrößerung aufgrund der herangerückten Bebauung bzw. der angrenzenden Stellplätze nicht möglich, so dass der Markt verlagert werden muss. **Daneben wurde im Rahmen Aufstellung des inzwischen rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ die Fläche des bestehenden Marktes als Gewerbegebiet überplant. Somit besteht für den heutigen Standort nur noch Bestandschutz. Eine Erweiterung ist nicht möglich.**

Durch das Vorhaben kann die Versorgung der Bevölkerung mit einem breiten Sortiment langfristig sichergestellt und das zweitwichtigste Versorgungszentrum neben Westerburg gesichert werden.

Die Kommunen sehen sich gegenwärtig grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungsprozessen gegenüber. Der demografische Wandel und die fortschreitende Urbanisierung verstärken vor Ort den Handlungsdruck auf den Gebieten des Städtebaus und der Stadtentwicklung. Arbeitsplätze, Verkehrsinfrastruktur, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, medizinische Versorgung und Freizeitangebote sind in diesem Zusammenhang die Faktoren, die eine hohe Lebensqualität und Standortattraktivität in Kommunen ausmachen.

Das gilt aber auch für die Einkaufsmöglichkeiten.

Der wachsende Anteil älterer Bürger, die in der vertrauten Umgebung wohnen bleiben möchten, das sich verändernde Mobilitätsverhalten der Bevölkerung sowie die Siedlungstendenzen junger Menschen weg von ländlichen Gebieten hin zu den Großstädten sind dabei die maßgeblichen Einflussfaktoren. Der Trend zum Wegzug insbesondere der jungen Bevölkerung verschärft sich, wenn keine ortsnahen Möglichkeiten zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs vorhanden sind. Dementsprechend wird auch im Zuge dieser Tendenzen die Wahrscheinlichkeit einer „Mitversorgung“ älterer Menschen durch jüngere Angehörige immer geringer. Ältere Menschen sind daher auf eine funktionierende Nahversorgung angewiesen.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt daher auch das Ziel, eine qualifizierte und wohnortnahe und zu Fuß erreichbare Versorgungsstruktur mit Lebensmitteln in Höhn zu stabilisieren und für die Zukunft dauerhaft sicherzustellen, um damit den Auswirkungen des demografischen Wandels entgegenzutreten.

Zur Realisierung des Einzelhandelsvorhabens ist eine Änderung der Flächenausweisung von einer gewerblichen Baufläche in eine Sonderbaufläche erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgen.

## 2 DERZEITIGE STÄDTEBAULICHE UND PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

### 2.1 Beschreibung des Plangebietes

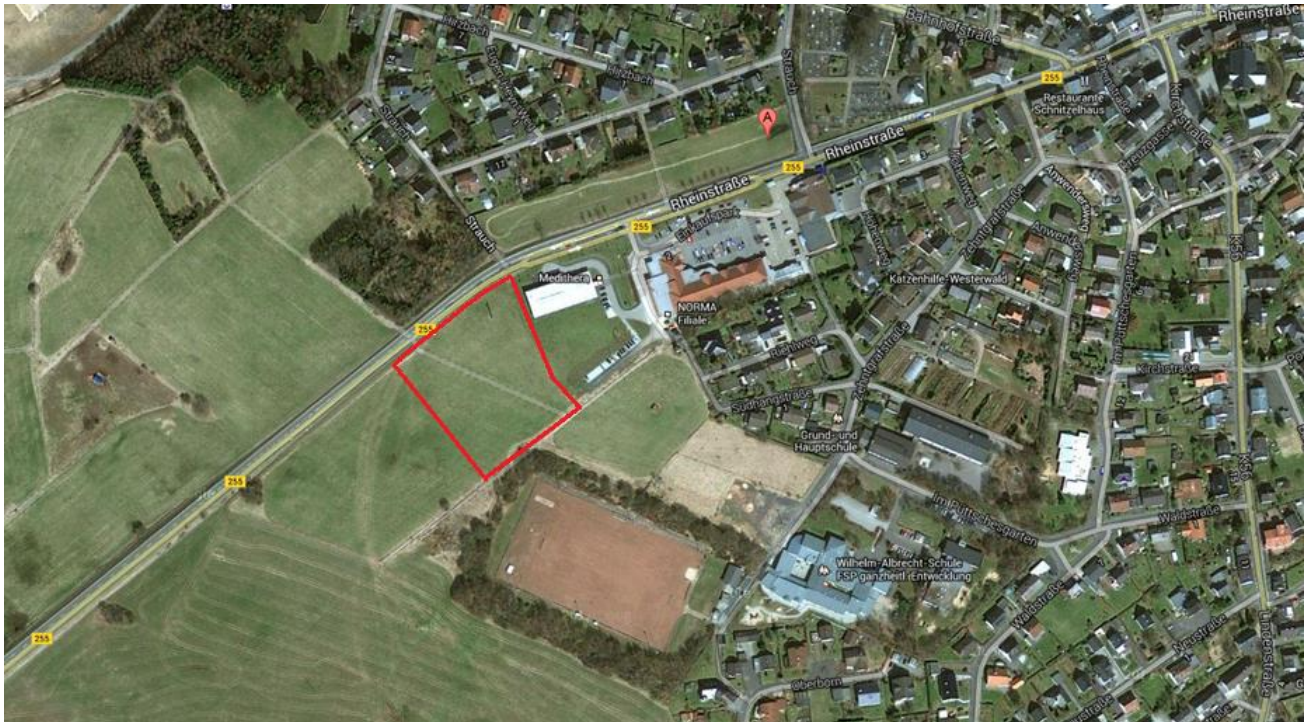


Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes

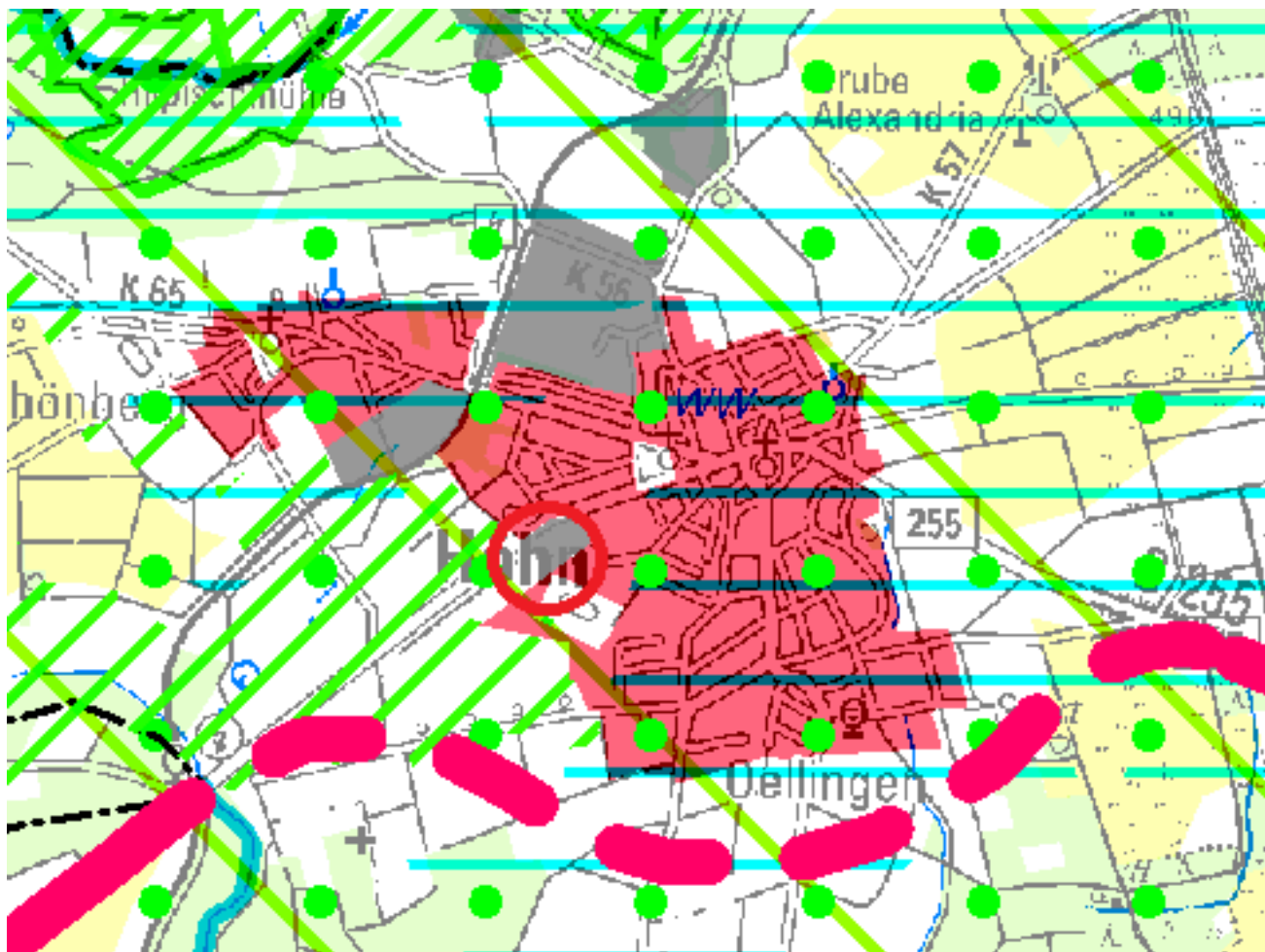
Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde an der B 255. Es hat eine Größe von ca. 10.338 m<sup>2</sup> und umfasst die Flurstücke 5/2 tlw., 6/6 tlw., 68/3 tlw., 67/12 tlw. und 8/13 tlw. in der Flur 50 der Gemarkung Höhn-Urdorf. In der Nähe befinden sich bereits verschiedene Versorgungseinrichtungen des Einzelhandels oder Dienstleistungseinrichtungen. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein Gewerbebetrieb. Im Norden grenzt das Plangebiet an die B 255, im Südosten grenzt ein Sportplatz an.

Derzeit wird die Plangebietsfläche landwirtschaftlich genutzt und ist frei von hohem Aufwuchs. Im Norden des Plangebietes befindet sich ein Leitungsmast, der bestehen bleiben kann. Die Topographie des Geländes ist stark von Norden nach Süden abfallend.

## 3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

### 3.1 Regionalplan

Das Plangebiet liegt an der Grenze der im regionalen Raumordnungsplan 2006 festgelegten „Siedlungsfläche Wohnen“ und der „Siedlungsfläche Industrie- und Gewerbe“. Aufgrund der zeichnerischen Unschärfe kann das Plangebiet als innerhalb dieser Flächen liegend betrachtet werden, da es keine räumlichen Anhaltspunkte für eine klare Zäsur gibt. In Richtung Außenbereich grenzen Vorbehaltsflächen für den Arten- und Biotopschutz sowie ein Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes an.



**Abbildung 2: Auszug aus dem regionalen Raumordnungsplan**

(Quelle: Geoportal der Raumordnung und Landesplanung Rheinland-Pfalz)

### 3.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP 4)

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP 4) Rheinland-Pfalz formuliert im Kapitel 3.2.3 „Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen (großflächiger Einzelhandel)“ folgende für das großflächige Vorhaben relevante Ziele.

Z 57

*Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig (Zentralitätsgebot). Betriebe mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche kommen nur in Mittel und Oberzentren in Betracht. Ausnahmsweise sind in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern großflächige Einzelhandelsvorhaben bis zu insgesamt 1.600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist.*

Die Ortsgemeinde Höhn hat derzeit rund 3.046 Einwohner<sup>1</sup>. Somit sind für Höhn die Zugangskriterien der Ausnahmeregelung, nach der großflächige Einzelhandelsvorhaben bis zu insgesamt 1.600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig sein können, erfüllt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben, bei dem die Beschränkung auf maximal 1.600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausgeschöpft werden

<sup>1</sup> vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (<http://www.infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/meineGemeinde.aspx>), zuletzt zugegriffen am 11.11.2014

soll. Weiterhin handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Errichtung eines Vollsortiment-Supermarktes, der vornehmlich der Deckung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungs- und Genussmitteln, dient. Bestehende großflächige Einzelhandelsvorhaben wie der derzeit in Höhn vorhandene Vollsortimenter müssen bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt werden, da die Zielformulierung grundsätzlich nur für Neuplanungen und Erweiterungen gilt. Eine Einrechnung der vorhandenen Verkaufsflächen könnte bei der Bildung von Agglomerationen erforderlich sein, dies ist in Höhn jedoch nicht der Fall.

Der bestehende Edeka-Markt stellt den einzigen Vollsortimenter in der Ortsgemeinde Höhn neben dem Discounter Norma dar. Somit kommt ihm eine wichtige Versorgungsfunktion zu. Die geplante Verlagerung und Erweiterung des Marktes ist darauf ausgerichtet, die Nahversorgungssituation in Höhn qualitativ zu verbessern, da der Bestandsmarkt den heute üblichen Standards moderner Vollsortimenter in verschiedener Hinsicht nicht mehr entspricht. Da die Verkaufsflächenerweiterung lediglich der Verbesserung der Einkaufs- und Aufenthaltsqualität sowie der Serviceleistungen für Kunden dient und hieraus keine signifikante Sortimentserweiterung abzuleiten ist, handelt es sich auch künftig um einen in erster Linie auf den Nahversorgungseinkauf ausgerichteten Lebensmittelbetrieb. Überdies trägt der gegenständliche Edeka-Markt ebenfalls zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung in den Umlandgemeinden bei, da hier keine Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels vorhanden sind.

Z 58

*Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt sowie Stadtteilzentren, zulässig (städtebauliches Integrationsgebot). Die städtebaulich integrierten Bereiche (»zentrale Versorgungsbereiche« im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.*

Bei dem geplanten Standort handelt es sich nicht um einen klassischen städtebaulich integrierten Bereich, da das Plangebiet in Randlage des Ortes Höhn liegt. Jedoch ist das Plangebiet gemeinsam mit angrenzenden Flächen im Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Verbandsgemeinde Westerburg<sup>2</sup> als zentraler Versorgungsbereich zur Nahversorgung festgelegt. Begründet wird die Festlegung mit dem Belang der Sicherung der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung vor dem Hinblick der hohen Bevölkerungszahl Höhns im Umland. Dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept liegt auch eine Liste der innenstadtrelevanten und nicht innenstadtrelevanten Sortimente bei. Nahversorgungsrelevante Sortimente in Westerburg sind: Nahrungs- und Genussmittel; Drogerie, Parfümerie, Wasch- und Putzmittel; Blumen; Presse. Für das Vorhaben sind als Kernsortiment Sortimente der Nahversorgung vorgesehen. Die Randsortimente sollen auf ca. 10% der Verkaufsfläche begrenzt werden.

Weiterhin ist im Rahmen des oben erwähnten Bebauungsplanes die Arrondierung der Ortslage Höhn mit an das Plangebiet angrenzenden Wohngebieten sowie Flächen für sportliche Zwecke vorgesehen. Hierdurch wird die städtebauliche Integration gestärkt.

Z 60

*Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (Nichtbeeinträchtigungsgesamt). Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.*

---

<sup>2</sup> ISU Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung 2012: Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Verbandsgemeinde Westerburg, Bitburg; S. 70

Durch die Realisierung des geplanten Vorhabens werden keine negativen Auswirkungen auf innergemeindliche ZVB erwartet. Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereich der Ortsgemeinde Höhn können nicht bestehen, da das Plangebiet Teil des zentralen Versorgungsbereiches ist.

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche wurde eine Auswirkungsanalyse durch das Planungsbüro Holger Fischer erstellt.

Für das Planvorhaben wird davon ausgegangen, dass sich durch die Erweiterung und die Verlagerung des Vollsortimenters dessen Einzugsbereich nicht wesentlich erweitern wird. Zur Bestimmung der Auswirkungen wird daher der bisherige Einzugsbereich mit der Ortsgemeinde Höhn und den Ortsgemeinden Ailertchen und Pottum angenommen. Insbesondere die Städte Rennerod, Bad Marienberg und Westerbürg verfügen über ein nachfragegerechtes Angebot an Lebensmittelbetrieben, die das Angebot in Höhn deutlich übersteigen. Unter Berücksichtigung der sortimentspezifischen Kaufkraft im Bereich Nahrungs- und Genussmittel von ca. 2.296 € pro Jahr und EW und einem Kaufkraftindex von 91,5 % für die Verbandsgemeinde Westerbürg liegt unter Berücksichtigung von 4.596 Einwohnern im Einzugsbereich die Sortimentskaufkraft bei 9,7 Mio. €. Ca. 2/3 der Kaufkraft entfallen hierbei auf die Bevölkerung der Ortsgemeinde Höhn.

Für den bestehenden Supermarkt wird bei einer Flächenleistung von 3.800 €/m<sup>2</sup> und 1.100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche mit einem jährlichen Gesamtumsatz von ca. 4 Mio. € gerechnet. Insgesamt erwirtschaften die derzeit in Höhn bestehenden Einzelhandelsbetriebe einen Umsatz von 7,2 Mio. €. Somit liegt aktuell ein Kaufkraftabfluss von 2,5 Mio. € vor. Die Kaufkraftbindungsquote liegt bei nur 74 %.

Für das geplante Vorhaben lassen sich unter der Annahme eines linear mit der Verkaufsfläche steigenden Filialumsatzes ca. 1,8 Mio. € an Mehreinnahmen errechnen. Dies würde für Höhn zu einer Erhöhung der Kaufkraftbindungsquote um 19 % auf 93 % führen.

Die Mehrumsätze werden aus verschiedenen Quellen resultieren. Zum einen werden Streuumsätze in Höhe von 0,2 Mio. € entstehen, die durch den Mitnahmeeffekt aufgrund der angrenzenden B 255 resultieren. Aus dem bestehenden Einkaufspark in Höhn werden ca. 0,1 Mio. € (rund 3 %) an Umsätzen an das neue Vorhaben abfließen. Die verbleibenden Anbieter im Einkaufspark werden auch weiterhin von Synergieeffekten durch den neuen Markt profitieren, da weiterhin eine räumliche Nähe vorliegt. Ebenfalls wird kaum eine Sortimentsanpassung des neuen Marktes erfolgen, so dass in dieser Hinsicht keine Abflüsse an Kunden zu erwarten sind. Allerdings werden geringe Umverteilungen durch die erhöhte Attraktivität des neuen Marktes erfolgen. Durch die Umverteilungen sind nach gutachterlicher Einschätzung die bestehenden Betriebe jedoch nicht in ihrer Existenz gefährdet.

Im Wesentlichen resultieren die Mehrumsätze der Erweiterung jedoch aus der Rückgewinnung der derzeit abfließenden Kaufkraft. Insbesondere für die Städte Bad Marienberg, Rennerod und Westerbürg ist davon auszugehen, dass diese derzeit aufgrund des umfangreichen Lebensmittelangebotes Kaufkraft aus Höhn abziehen. Insbesondere der Edeka-Markt in Bad Marienburg scheint besonders attraktiv als Einkaufsort zu sein. Insgesamt wird angenommen, dass von diesem Markt ca. 0,2 Mio. € an Umsatz (3 %) zurückfließen werden. Aufgrund der hohen Bestandsumsätze wird der Markt, der von der gleichen Betreiberfamilie wie der Markt in Höhn geführt wird, jedoch nicht in seiner Existenz gefährdet. Weitere Umsatzrückflüsse ergeben sich zu Lasten der sonstigen Standortlagen in Bad Marienberg (0,4 Mio. € bzw. < 2%), der Standortlagen in Westerbürg (0,4 Mio. € bzw. < 2%), der Standortlagen in Rennerod (0,3 Mio. € bzw. < 2%) und der sonstigen Standortlagen außerhalb des Einzugsbereiches (0,2 Mio. €). Insgesamt werden diese Umsatzumverteilungen zu keinen negativen städtebaulichen Auswirkungen führen. Es wird weder die Funktionsfähigkeit der Zentren geschädigt, noch entstehen Auswirkungen auf die Existenz einzelner Betriebe, die hier jedoch auch nicht zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Betrieb nicht wesentlich über den Nahbereich hinauswirkt und auch nicht unter Gefährdung funktionsgerecht gewachsener städtebaulicher Strukturen weiträumig Kaufkraft abzieht. Es besteht daher nicht die Sorge, dass in weiter entfernten Bereichen die Gefahr von Geschäftsschließungen



begründet wird, auf die insbesondere nicht motorisierte Bevölkerungsgruppen angewiesen sind. Es bestehen darüber hinaus keine städtebaulich unerwünschten Wirkungen durch das Auslösen eines zusätzlichen gebietsfremden Verkehrs.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die vorhandene Siedlungsstruktur zu beachten, da Höhn mit seinen über 3.000 Einwohnern zu einer der größten Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz gehört. Daher ist durchaus die Annahme gerechtfertigt und auch durch das Gutachten bestätigt worden, dass es sich hier um eine Nahversorgung handelt und die potentiellen negativen städtebaulichen Folgen auf die Nachbarkommunen sich relativieren und daher gering sind. Entwicklungsmöglichkeiten in anderen Kommunen werden durch die Planung nicht eingeschränkt.

In der Auswirkungsanalyse wird weiterhin die Frage betrachtet, ob es durch eine eventuelle Nachnutzung der Bestandsimmobilie mit einer derzeitigen Verkaufsfläche von 1.100 m<sup>2</sup> zu Auswirkungen kommen kann.

Zunächst wird davon ausgegangen, dass für den Altstandort keine Nachnutzung durch einen Lebensmittelanbieter stattfinden wird. Das Marktpotential eines weiteren Lebensmittelanbieters ist nach Umsetzung des Planvorhabens stark begrenzt, da mit einer Kaufkraftbindungsquote von rund 93% die im Einzugsbereich zur Verfügung stehende Kaufkraft nahezu vollständig abgeschöpft wird. Zudem ist der Einzugsbereich räumlich begrenzt, wobei gleichzeitig vor dem Hintergrund der ausgeprägten Wettbewerbssituation im räumlichen Umfeld kein Potential zur Erweiterung des Einzugsbereiches und somit einer Erhöhung des sortimentspezifischen Kaufkraftpotentials besteht. (vgl. Auswirkungsanalyse Seite 5)

Insbesondere für die Nachnutzung durch einen Vollsortimenter ist die Verkaufsfläche der Bestandsimmobilie zu klein; dies stellt einen Planungsanlass für die vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplanes dar. Für die Discounter gelten vor allem die oben angeführten Gründe der Wettbewerbssituation, jedoch auch das nicht Einfügen der Räumlichkeit in die Konzepte der einzelnen Anbieter gegen eine Ansiedlung.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Am Sportplatz“ der Ortsgemeinde Höhn setzt für den Bereich der Bestandsimmobilie ein eingeschränktes Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO fest, in dem die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs ausgeschlossen ist. Da davon auszugehen ist, dass die Bestandsbaugenehmigung auch aufgrund der räumlichen Ausstattung der Immobilie nicht ohne weiteres zur Nachnutzung verwendet werden kann, greifen somit bei Erteilung einer neuen Baugenehmigung diese Festsetzungen. Eine so geringe Verkaufsfläche entspricht weder den Marktanforderungen der Vollsortimenter noch den Anforderungen der Anbieter im Discountbereich.

Der gesamte Ausschluss von Einzelhandelsvorhaben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten im Bereich der Bestandsimmobilie ist nicht erforderlich und auch städtebaulich nicht zu rechtfertigen. Das Gebiet liegt innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Nahversorgung der Gemeinde Höhn. Das Einzelhandelskonzept ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Erstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen, so dass ein gesamter Ausschluss des Einzelhandels hier nicht abwägungsgerecht wäre. Somit ist es aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich, weitergehende Festsetzungen zu treffen, die ggf. die Ansiedlung eines Drogeriemarktes verhindern würden.

Sofern es zu einer Nachnutzung der Bestandsimmobilie kommen wird, werden hiervon in erster Linie Betriebe innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Ortsgemeinde Höhn betroffen sein. Insbesondere der dann neu angesiedelte Edeka-Vollsortimenter wird im Falle der Ansiedlung eines Drogeriemarktes von Kaufkraftabflüssen betroffen sein, da er dieses Sortiment auch anbietet. In diesem Falle stünde diesem jedoch aufgrund der Lage im gleichen Zentralen Versorgungsbereich ein verminderter Schutzanspruch zu.

Wie bereits durch die Auswirkungsanalyse belegt, werden aus den umliegenden Städten und Gemeinden lediglich Kaufkraftrückflüsse erwartet. Der Einzugsbereich wird zutreffend umgrenzt durch die Ortsgemeinde Ailertchen, Pottum und Höhn. Kundenpotential aus den umliegenden Grund- und Mittelzentren wird kaum gewonnen, da das

dortige Angebot quantitativ umfangreicher ist und dort auch Waren des mittelfristigen- und langfristigen Bedarfs erworben werden können.

#### Z 61

*Der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche ist durch Verkaufsflächenbegrenzungen in der Bauleitplanung entgegenzuwirken (Agglomerationsverbot). Haben sich bereits Agglomerationsbereiche außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche gebildet, so sind diese als Sondergebiete des großflächigen Einzelhandels in der Bauleitplanung auszuweisen und in ihrem Bestand festzuschreiben.*

Eine Agglomeration ist die Konzentration in räumlicher Nähe mehrerer einzeln betrachtet nicht-großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Die räumliche Nähe kann als Entfernung von ca. 150 m definiert werden. Im vorliegenden Fall hält der neue Einzelhandelsbetrieb mit seinem geplanten Eingangsbereich eine tatsächliche Entfernung (nicht Luftlinie) von weit über 150 m zu den bestehenden Einzelhandelsbetrieben ein. Weiterhin befindet sich das Plangebiet in einer städtebaulich integrierten Lage. Im Ziel Z 58 werden die städtebaulich integrierten Bereiche unter anderem als Stadtteilzentrum definiert. Das Plangebiet ist im Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Verbandsgemeinde Westerburg als zentraler Versorgungsbereich festgelegt. Somit handelt es sich um einen integrierten Bereich. Dies wird auch durch die künftige Entwicklung, die sich aus dem Bebauungsplan „Am Sportplatz“ ergibt, fokussiert. Die umliegenden Flächen werden hierin zu Wohn- und Mischgebiet entwickelt, die sich um das Plangebiet herum erstrecken.

Die Planung steht somit den im Landesentwicklungsprogramm (LEP 4) formulierten Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Mit Schreiben vom 10.11.2014 der Unteren Landesplanungsbehörde wurde bestätigt, dass der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes keine raumordnerischen bzw. landesplanerischen Belange entgegen stehen, sofern eine im Bebauungsplan eine Beschränkung der Verkaufsfläche auf 1.600 m<sup>2</sup> sowie eine Beschränkung der zulässigen Sortimente (nahversorgungsrelevantes Hauptsortiment mit maximal 10% Randsortimenten) erfolgt.

### 3.3 Flächennutzungsplan

Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg ist die Plangebietsfläche als gewerbliche Fläche dargestellt. Zur Realisierung der Planung ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

### 3.4 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan „Am Sportplatz“ wurde als Satzung beschlossen. In diesem wird eine bauliche Entwicklung der Plangebietsfläche sowie angrenzender Flächen zu Gewerbegebieten, Wohnbaufläche und Flächen für den Sport konkretisiert.



**Abbildung 3: Auszug aus dem Bebauungsplan**

Für die Plangebietsfläche wird im vorliegenden Bebauungsplan ein Gewerbegebiet festgesetzt. In diesem ist Bebauung innerhalb festgesetzter Baugrenzen zulässig. Es ist ferner eine Versiegelung/ Grundflächenzahl von 0,6 zulässig. Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die Bebauung mit maximal 2 Vollgeschossen darf eine Traufhöhe von 7 m und eine Firsthöhe von 10 m nicht überschreiten.

Entlang der B 255 wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Entlang der künftigen Erschließungsstraße ist eine Baumreihe festgesetzt.

Zur Realisierung der Planung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ erforderlich.

### 3.5 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan dient als Planungshilfe für die landespflegerische Entwicklung der Verbandsgemeinden. Er enthält gemäß § 8 (4) LNatSchG die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege und wird als Beitrag für die Bauleitplanung erstellt.

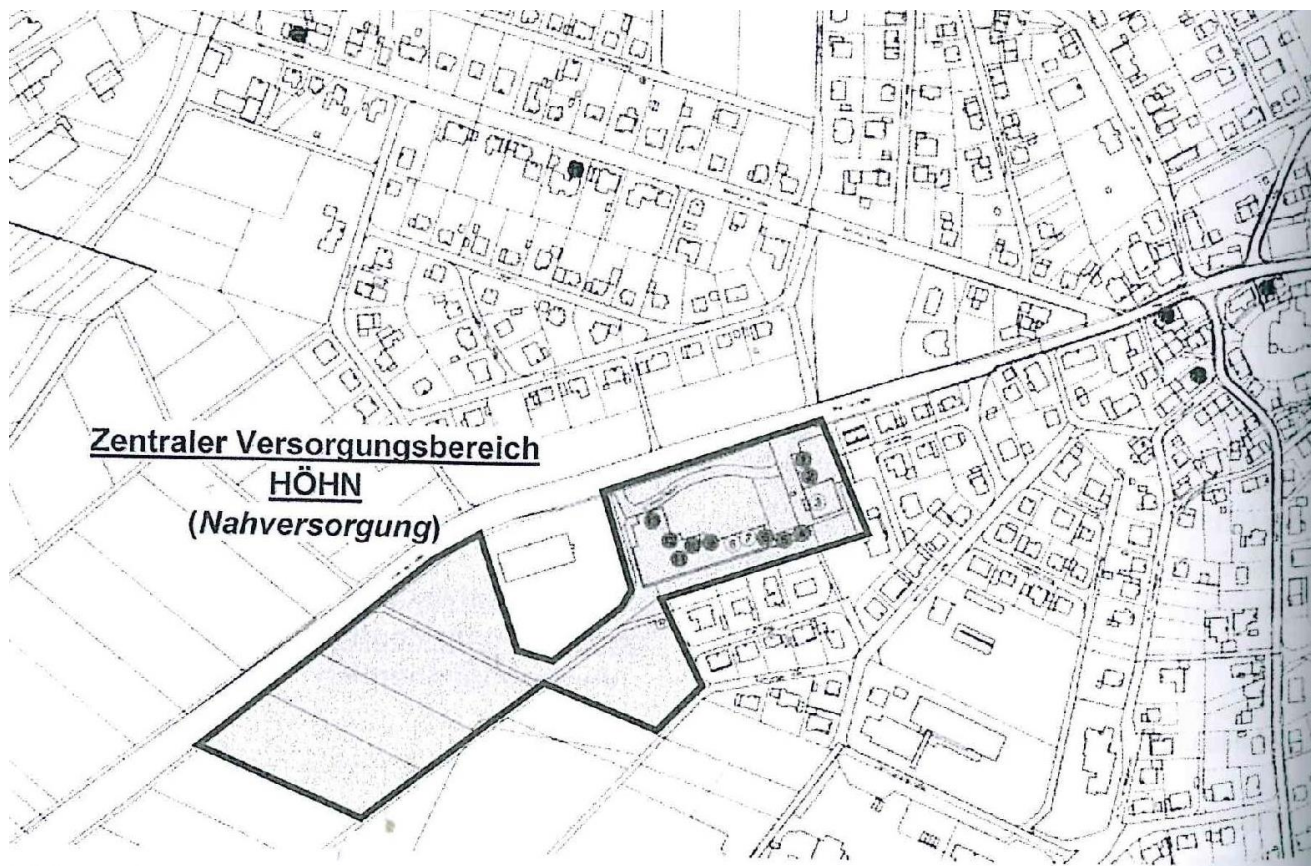
Das Plangebiet ist im Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Westerburg als Grünland mittlerer Standorte erfasst. Schutzgebiete und –objekte nach §§ 17-23 und 25 LNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

## 4 BEGRÜNDUNG DER DARSTELLUNGEN DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

### 4.1 Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in einem derzeit noch nicht bebauten Bereich. Betrachtet man den gesamten Ort Höhn so fällt

auf, dass durch die Überplanung des gesamten Gebietes durch den Bebauungsplan „Am Sportplatz“ eine Arrondierung des Ortsrandes stattfindet.



**Abbildung 4: Auszug aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der VG Westerburg**

Gemäß des Zieles Z 58 ist die „Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten [...] nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt sowie Stadtteilzentren, zulässig (städtebauliches Integrationsgebot). Die städtebaulich integrierten Bereiche (»zentrale Versorgungsbereiche« im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen.“ Bei dem geplanten Standort handelt es sich zwar nicht um einen klassischen städtebaulich integrierten Bereich wie den eigentlichen Ortskern, da das Plangebiet in Randlage des Ortes Höhn liegt. Jedoch ist das Plangebiet gemeinsam mit angrenzenden Flächen im Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Verbandsgemeinde Westerburg<sup>3</sup> als zentraler Versorgungsbereich zur Nahversorgung festgelegt. Begründet wird die Festlegung mit dem Belang der Sicherung der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung vor dem Hinblick der hohen Bevölkerungszahl Höhns im Umland.

Das Plangebiet ist aus weiten Teilen Höhns gut erreichbar. Es wird nach Realisierung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ von Wohnbebauung umgeben sein. Durch die Lage an der B 255 ist auch eine Erreichbarkeit aus anderen, kleineren Orten im Umland gegeben.

#### **4.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**

Es ist geplant, im Plangebiet einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb der Nahversorgung zu errichten. Der großflächige Vollsortimenter soll dabei 1.600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche inklusive Shopfläche erhalten. Der Betrieb wird

<sup>3</sup> ISU Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung 2012: Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Verbandsgemeinde Westerburg, Bitburg; S. 70

über einen Parkplatz erschlossen, der ca. 128 Stellplätze erhalten wird.

Zur Realisierung der Planung sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ erforderlich. Der Flächennutzungsplan soll derart geändert werden, dass das Plangebiet vollständig als eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ dargestellt wird. Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes soll hieraus ein Sondergebiet für den Einzelhandel entwickelt werden.

Die Verkaufsflächengröße des großflächigen Einzelhandelbetriebes soll dabei die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramm (LEP 4) Rheinland-Pfalz (Ziel Z 57) einhalten und auf 1.600 m² Verkaufsfläche für den Lebensmittelvollsortimenter begrenzt werden. Im Einzelhandelskonzept der Verbandsgemeinde Westerburg wird für Höhn bestätigt, dass eine Unterbringung von 2.500 m² Verkaufsfläche als verträglich und tragfähig eingestuft wird.

Dem zentralen Versorgungsbereich in Höhn wurde nachfolgende Sortimentsliste zugeordnet:

→ **Nahversorgungs- und Zentrenrelevante Sortimente**

Warengruppe	Sortimente	Beispiele zur Erläuterung
Nahrungs- und Genussmittel	Nahrungsmittel, Genussmittel	Alle Arten von Lebens- und Genussmitteln (inkl. Kaffee, Tee, Tabakwaren, Reformhauswaren, etc.) frisches Obst und Gemüse, Back- und Konditoreiwaren, Metzgereiwaren
Gesundheits- und Körperpflege	Drogerie, Parfümerie, Wasch- und Putzmittel	Gesundheits- und Körperpflegeartikel, Drogeriewaren, Putz- und Reinigungsmittel, Waschmittel, Parfümerieartikel, freiverkäufliche Apothekenwaren im Einzelfall gehören hierzu auch medizinische und orthopädische Artikel und Sanitätsbedarf
Baumarktspezifische Waren	Blumen	Schnittblumen und Topfpflanzen sowie Gestecke
Bücher / Schreibwaren	Presse	Zeitungen und Zeitschriften

Daher erfolgt im Bebauungsplan eine Festschreibung auf nahversorgungsrelevante Sortimente mit einer Beschränkung der zentrenrelevanten Rand- und Nebensortimente auf 10% bezogen auf die Gesamtverkaufsfläche aller Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet.

Die Anforderungen der Ziele der Landesplanung sind erfüllt, vgl. hierzu Nr. 3.2 dieser Begründung.

**4.3 Nachrichtliche Übernahme, hier: Wasserschutzgebiet III (§ 5 Abs. 4 BauGB)**

Das gesamte Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Alexandria. Seit Dezember 2014 besteht hier eine Anordnung zur vorläufigen Unterschutzstellung. Die Wasserschutzverordnung ist zu beachten.

**5 UMSETZUNG DER PLANUNG**

**5.1 Erschließung**

Die Erschließung soll über eine neu auszubauende Straße, die an eine bestehende Einmündung in die B 255 anschließen soll, hergestellt werden. Diese wird durch den Ursprungsbebauungsplan abgesichert und durch die Gemeinde Höhn errichtet.

## 5.2 Entwässerung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im modifizierten Trennsystem. Die anfallenden **Schmutzwässer** werden durch Anschluss an die Ortskanalisation abgeführt und in die Kläranlage geleitet. Dabei ist vom Maßnahmenträger ein hydraulischer Nachweis zu führen, dass die vorh. Kanalleitungen in der Lage sind, die zusätzlich anfallenden Abwässer aus dem Bebauungsplangebiet schadlos aufzunehmen. Fremd- und Hangwasser darf dem Kanalsystem der VG-Werke Westerburg nicht zugeleitet werden.

Da das Plangebiet in Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes liegt, sind besondere Auflagen bei der Entwässerung zu beachten. Die Erteilung der Baugenehmigung kann nur erfolgen, wenn die natürliche Schutzfunktion des Grundwassers erhalten bleibt.

Das auf den privaten Grundstücksflächen (Dachflächen und befestigte Freiflächen) und auf den neu anzulegenden Erschließungsstraßen anfallende **Niederschlagswasser** wird in den herzustellenden Oberflächenwasserkanal geleitet. Dichtheitsprüfungen gemäß Arbeitsblatt A 142 sind durchzuführen. Die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist untersagt. Ausnahme: Breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von Dachflächen über die belebte Bodenzonen des jeweiligen Grundstückes.

Für die Herstellung der Anlagen und die Ableitung des Oberflächenwassers in das Regenrückhaltebecken ist von den Verbandsgemeindewerken Westerburg eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 WHG in Verbindung mit § 54 LWG, in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und der SGDN Außenstelle Montabaur, zu beantragen. Die bautechnische Umsetzung, Unterhaltung und Pflege der Anlagen obliegen den VG-Werken Westerburg. Die Vorkehrungen hinsichtlich der Oberflächenentwässerung müssen dem vorsorgenden Grundwasserschutz und den Forderungen des Arbeitsblattes A 142 und der Technischen Richtlinien W 101 von Februar 2006 entsprechen.

## 5.3 Energie

Im Ursprungsplan ist die Aussage enthalten, dass die Versorgung der neuen Gebäude von der evm durch Erweiterung des bestehenden Ortsnetzes sichergestellt werden kann. Die Versorgung der GE-Flächen, die teilweise jetzt in ein Sondergebiet umgewandelt werden, erfolgt je nach Leistungsbedarf aus der Station 'Höhn Sportplatz' bzw. aus neuen Netz- und/oder kundeneigenen Trafostationen.

Die evm plant ihr Gasnetz zu erweitern, um die Versorgung der neu ausgewiesenen Bauflächen zu gewährleisten.

## 5.4 Wasser

Die **Wasserversorgung** erfolgt über das vorh. Rohrnetz der VG-Werke Westerburg. Dabei ist vom Maßnahmenträger der Nachweis zu führen, dass für das Gebiet des Bebauungsplanes das Wasserdargebot für Trink-, Brauch- und Löschwasser noch ausreichend und ein genügender Wasserdruck vorhanden ist.

## 5.5 Telekom

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebiets ist die Verlegung neuer Telekommunikationsanlagen in den Straßen und Wegen durch die Deutsche Telekom AG erforderlich. Die Trassen in einer Breite von ca. 30 cm werden von der OG bereitgestellt. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes und der Koordinierung der Baumaßnahmen mit anderen Versorgungsträgern werden Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich den Versorgungsträgern frühzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mitgeteilt. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Gediga, Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83308) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Mitte, PUB-L, Herrn Penner, Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83408).

## 5.6 Altlasten

Ein konkreter Altlastenverdacht ist nicht bekannt.

# 6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

## 6.1 Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen werden ermittelt, bewertet und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt. In diesem Rahmen werden die im Zusammenhang mit dem Ursprungsplan gefertigten Gutachten geprüft und ggf. fortgeschrieben.

## 6.2 Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft ist bereits durch den Bebauungsplan „Am Sportplatz“ abgegolten. Als **Kompensationsflächen** werden in diesem Bebauungsplan von der Ortsgemeinde Höhn folgende Flächen/ Teilflächen zur Verfügung gestellt:

- Teilflächen des Flurstückes 10, Flur 37, Gemarkung Höhn- Urdorf in einer Flächengröße von 0,6 ha (Waldort 3a);
- Teilflächen des Flurstückes 3/1, Flur 34, Gemarkung Höhn- Urdorf in einer Flächengröße von 0,8 ha (Waldort 6 b);
- Teilflächen des Flurstückes 5/9, Flur 41, Gemarkung Höhn- Urdorf in einer Flächengröße von 2,1 ha (Waldort 46 a).

Über diese dort bilanzierten Eingriffe werden keine hinausgehenden Eingriffe erfolgen.

## 6.3 Artenschutz

Ein Fachbeitrag zum Thema Artenschutz wurde in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieses Fachbeitrages wurde geprüft, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden.

Der vorherrschende Biotoptyp innerhalb des Plangebietes ist derzeit eine intensiv genutzte Grünlandfläche. Östlich grenzen an das Plangebiet Hochstaudensäume und Feldgehölze an, die jedoch nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen.

Folgende Datengrundlagen wurden für den Artenschutzbeitrag ausgewertet:

- Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (LSV-RLP) (2005) Handbuch streng geschützter Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 12.07.2005
- Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (LSV-RLP) (2009) Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, Stand 10.11.2008
- GNOR, (Hrsg.): Ornithologische Jahresberichte 2001 bis 2009. In Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz: Beiheft 29 bis 42. Landau
- Habitatstrukturkartierung und Artnachweise durch eigene Begehung (Sommer 2014)
- „Artefakt-Datenbank“ des Landesamtes für Umweltschutz (Stand 01.04.2011)

Folgende Arten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

### Vögel:

- **Mäusebussard** auf Nahrungsflug
- **Turmfalke** auf Nahrungsflug

- **Elster** und Jungvögel im Gebüsch am Sportplatz
- **Mönchsgrasmücke** und Jungvögel im Gebüsch am Sportplatz
- **Blaumeise** und Jungvögel im Gebüsch am Sportplatz
- **Kohlmeise** und Jungvögel im Gebüsch am Sportplatz
- **Weidenmeise** im Gebüsch am Sportplatz
- **Amsel** im Gebüsch am Sportplatz und auf Grünland
- **Zilpzalp** im Gebüsch am Sportplatz
- **Gartengrasmücke** in Hochstaudenflur am Sportplatz
- **Sumpfrohrsänger** in Hochstaudenflur am Sportplatz
- **Bachstelze** auf Grünland
- **Mauersegler** über Grünland auf Nahrungsflug
- **Rauchschwalbe** über Grünland auf Nahrungsflug
- **Mehlschwalbe** über Grünland auf Nahrungsflug

#### Tagfalter:

- Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*)
- Schornsteinfeger (*Aphantopus hyperantus*)
- Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*)
- Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*)
- Tagpfauenauge (*Nymphalis io*)
- Kleiner Fuchs (*Nymphalis urticae*)
- **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Maculinea nausithous*) in angrenzender Hochstaudenflur an Gr. Wiesenknopf

**Fettdruck** = artenschutzrechtlich bedeutsame Arten

Eine Relevanzprüfung zur Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet wurde durchgeführt. Für Arten, die im Untersuchungsgebiet relevant sind, wird eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes intensiv genutzte und strukturarme Offenlandflächen umfasst, die als Lebensraum für Tiere nur eine geringe Bedeutung aufweisen. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden durch die vorliegende Planung nicht erfüllt. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die räumliche Begrenztheit des Eingriffes und die vorhandenen Ausweichbiotope auch nach einer Ausdehnung der Bauflächen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es ist davon auszugehen, dass das Überleben der Individuen gesichert ist und eine erfolgreiche Fortpflanzung weiterhin möglich bleibt. Die Ergebnisse des Fachbeitrages Artenschutz werden im Umweltbericht ausführlich erläutert.

## 7 PLANVERFAHREN

Die Änderung des gemeindlichen Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ sowie des Flächennutzungsplans werden im Parallelverfahren durchgeführt (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Für den Bebauungsplan wurde vom Rat der Gemeinde Höhn am 16.09.2013 der Aufstellungsbeschluss gefasst. Im weiteren Verfahren wird der Umweltbericht fortgeschrieben und im Bebauungsplanverfahren ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

Im Anschluss wurden die Unterlagen für die frühzeitige Beteiligung der Bürger, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ausgearbeitet. Nach Beschlussfassung für die Flächennutzungsplanänderung im VG-Rat wurde die **frühzeitige Beteiligung** der Öffentlichkeit sowie der Behörden nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.



Die frühzeitige Beteiligung verfolgte das Ziel, das Abwägungsmaterial zu vervollständigen sowie die Behörden um Äußerung über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Nach der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurden die Unterlagen für die Offenlage angepasst.

## **8 PLANDATEN**

### **8.1 Flächenbilanz**

Plangebiet

ca. 10.338 qm

## TEIL 2: UMWELTBERICHT

### 1 EINLEITUNG

#### 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß Baugesetzbuch § 1 (5) Nr. 4 und 7 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie das Klima zu berücksichtigen.

Nach § 8 Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) finden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege Eingang in die Bauleitplanung. In der Begründung zum Bebauungsplan ist ggf. darzulegen, aus welchen Gründen von diesen Zielvorstellungen abgewichen wird. Ferner ist darzustellen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen.

In § 2 (1) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz als Bestandteil des § 2 LNatSchG ist u. a. als Grundsatz des Naturschutzes und der Landespflege festgelegt, dass die Naturgüter sparsam zu nutzen sind. Innerhalb von besiedelten Bereichen sind naturnahe Flächen in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

#### 1.2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

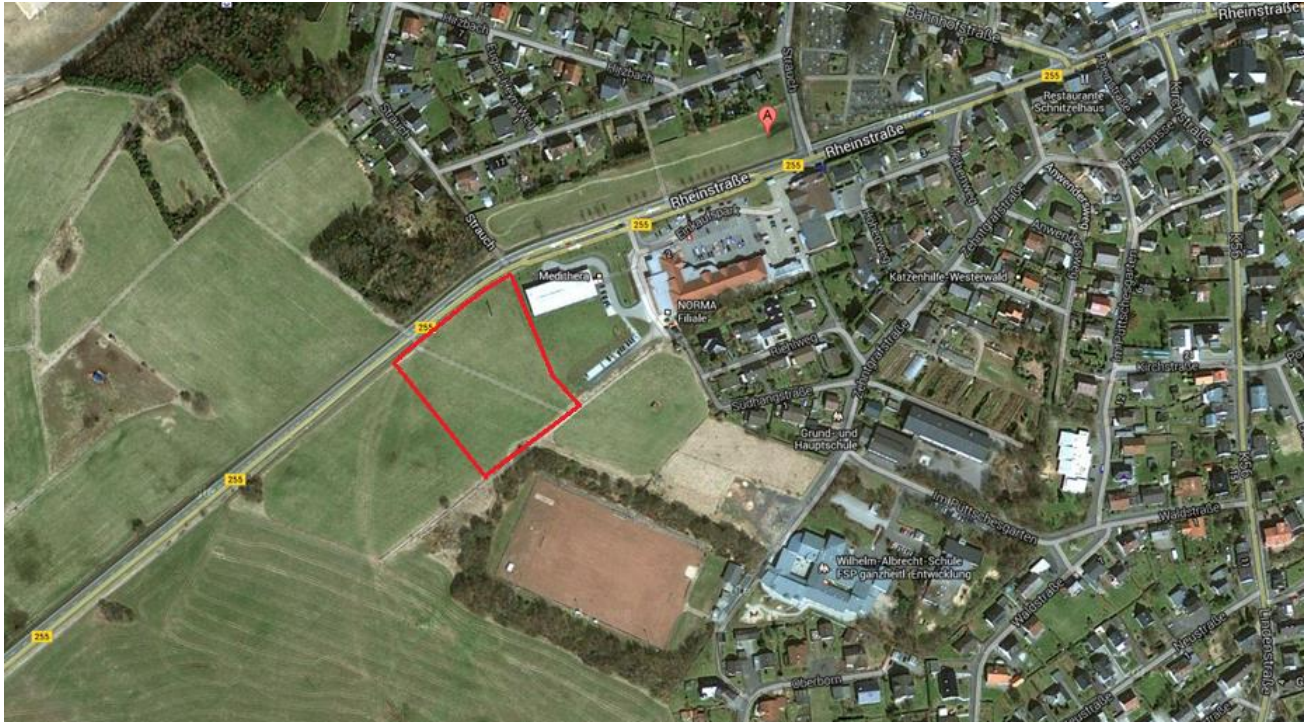
Die Edeka plant in der Ortsgemeinde Höhn, Verbandsgemeinde Westerburg, die Errichtung eines Vollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 1.600 m<sup>2</sup> inklusive Shop-Flächen. Hierbei handelt es sich um eine Verlagerung und Erweiterung des bestehenden Edeka-Marktes um 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche innerhalb der Gemeinde Höhn; der bestehende Markt hat eine Größe von ca. 1.100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Die Planung ist erforderlich, um die Lebensmittelversorgung mit einem breiten Sortiment an Lebensmitteln der Bevölkerung von Höhn langfristig sicherzustellen. In Höhn besteht nur ein Lebensmittelvollsortimenter, nämlich der angesprochene Edeka-Markt. Der bestehende Markt mit 1.100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche erfüllt weder baulich noch konzeptionell die Anforderungen an moderne Lebensmittelmärkte. Auf dem jetzigen Grundstück ist eine Vergrößerung aufgrund der herangerückten Bebauung bzw. der angrenzenden Stellplätze nicht möglich, so dass der Markt verlagert werden muss.

Aus Sicht der Gemeinde Höhn kann durch das Vorhaben die Versorgung der Bevölkerung mit einem breiten Sortiment langfristig sichergestellt werden. Die Verbandsgemeinde Westerburg kann das zweitwichtigste Versorgungszentrum neben Westerburg sichern.

Zur Realisierung des Einzelhandelsvorhabens ist eine Änderung der Flächenausweisung von einem Gewerbegebiet in eine Sonderbaufläche erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgen.

## 1.3 Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation

### 1.3.1 Beschreibung des Plangebietes



**Abbildung 5: Luftbild des Plangebietes**

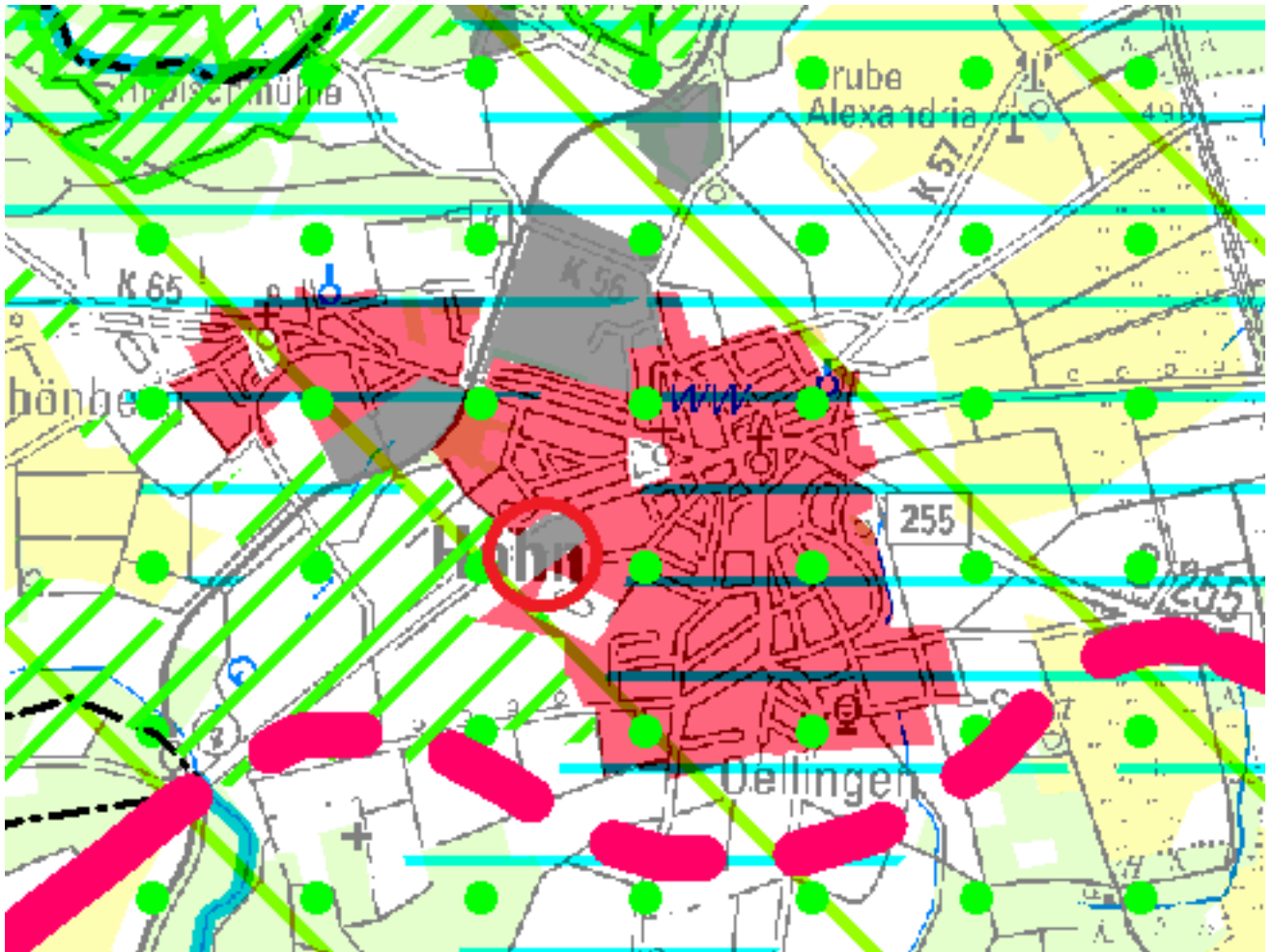
Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde an der B 255. Es hat eine Größe von ca. 10.338 m<sup>2</sup> und umfasst die Flurstücke 5/2 tw., 6/6 tw., 68/3 tw., 67/12 tw. und 8/13 tw. in der Flur 50 der Gemarkung Höhn-Urdorf. In der Nähe befinden sich bereits verschiedene Versorgungseinrichtungen des Einzelhandels oder Dienstleistungseinrichtungen. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein Gewerbebetrieb. Im Norden grenzt das Plangebiet an die B 255, im Südosten grenzt ein Sportplatz an.

Derzeit wird die Plangebietsfläche landwirtschaftlich genutzt und ist frei von hohem Aufwuchs. Im Norden des Plangebietes befindet sich ein Leitungsmast, der bestehen bleiben kann. Die Topographie des Geländes ist stark von Norden nach Süden abfallend.

## 1.4 Übergeordnete Planungen

### 1.4.1 Regionalplan

Das Plangebiet liegt an der Grenze der im regionalen Raumordnungsplan 2006 festgelegten „Siedlungsfläche Wohnen“ und der „Siedlungsfläche Industrie- und Gewerbe“. Aufgrund der zeichnerischen Unschärfe kann das Plangebiet als innerhalb dieser Flächen liegend betrachtet werden, da es keine räumlichen Anhaltspunkte für eine klare Zäsur gibt. In Richtung Außenbereich grenzen Vorbehaltsflächen für den Arten- und Biotopschutz sowie ein Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes an.



**Abbildung 6: Auszug aus dem regionalen Raumordnungsplan**

(Quelle: Geoportal der Raumordnung und Landesplanung Rheinland-Pfalz)

#### 1.4.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP 4)

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP 4) Rheinland-Pfalz formuliert im Kapitel 4 verschiedene Ziele bezüglich Freiraum und Landschaft. So heißt es zum Beispiel:

G 85:

*Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung*

- *für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,*
- *zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie*
- *zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft erhalten und aufgewertet werden.*

Der Grundsatz bezieht sich auf alle Freiräume, nicht nur auf diejenigen, die im LEP als solche dargestellt sind. Der Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist jedoch bereits für eine siedlungsstrukturelle Inanspruchnahme durch den Bebauungsplan „Am Sportplatz“ gesichert. Ein landesweit bedeutsamer Bereich für den Freiraumschutz liegt nicht vor. Es liegt ebenso keine landesweit bedeutsame Kulturlandschaft vor, so dass eine Inanspruchnahme des Freiraums hier vertreten werden kann. Besondere Zielsetzungen zu Landschaft, Landwirtschaft oder Klima etc. sind durch die Planung nicht betroffen.

### 1.4.3 Flächennutzungsplan

Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg ist die Plangebietsfläche als gewerbliche Fläche dargestellt. Zur Realisierung der Planung ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

### 1.4.4 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan „Am Sportplatz“ wurde als Satzung beschlossen. In diesem wird eine bauliche Entwicklung der Plangebietsfläche sowie angrenzender Flächen zu Gewerbegebieten, Wohnbaufläche und Flächen für den Sport konkretisiert.

Für die Plangebietsfläche wird im vorliegenden Bebauungsplan ein Gewerbegebiet festgesetzt. In diesem ist Bebauung innerhalb festgesetzter Baugrenzen zulässig. Es ist ferner eine Versiegelung/ Grundflächenzahl von 0,6 zulässig. Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die Bebauung mit maximal 2 Vollgeschossen darf eine Traufhöhe von 7 m und eine Firsthöhe von 10 m nicht überschreiten.

Entlang der B 255 wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Entlang der künftigen Erschließungsstraße ist eine Baumreihe festgesetzt.

Zur Realisierung der Planung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ erforderlich.



Abbildung 7: Auszug aus dem Bebauungsplan

### 1.4.5 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan dient als Planungshilfe für die landespflegerische Entwicklung der Verbandsgemeinden. Er enthält gemäß § 8 (4) LNatSchG die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege und wird als Beitrag für die Bauleitplanung erstellt.

Das Plangebiet ist im Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Westerburg als Grünland mittlerer Standorte erfasst.

Schutzgebiete und –objekte nach §§ 17-23 und 25 LNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

#### 1.4.6 Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Die Biotopkartierung erfasst gefährdete oder wertvolle Biotoptypen sowie Pflanzen und Tiere, die in den „Roten Listen der bestandsgefährdeten Arten“ verzeichnet sind. Bei Planungsvorhaben sind das Bearbeitungsgebiet sowie das weitere Umfeld auf mögliche Kartierungsergebnisse zu prüfen. Mögliche Angaben sind bei der Planung des vorgesehenen Projekts zu berücksichtigen.

Im Bereich des geplanten Baugebietes und in seiner näheren Umgebung sind im Zuge der Biotopkartierung 2006 keine schützenswerten Biotope erfasst worden. Die nächstgelegenen kartierten Biotope liegen in einer Entfernung von rund 1 km ([www.naturschutz.rlp.de](http://www.naturschutz.rlp.de)). Eine negative Beeinflussung der Biotope durch die Planung kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

#### 1.4.7 „Natura 2000“-Gebiete

„Natura2000“ ist ein Netz von Schutzgebieten, mit dem bedeutsame Lebensräume und besondere Pflanzen- und Tierarten europaweit erhalten werden. Das Netz besteht aus Vogelschutz- und FFH-Gebieten, die nach den in der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG) vorgegebenen Kriterien ausgewiesen werden.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines gemeldeten oder zur Meldung vorgesehenen Natura 2000-Gebietes. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete befinden sich in einer Entfernung von rund 1 km ([www.naturschutz.rlp.de](http://www.naturschutz.rlp.de)). Eine negative Beeinflussung der Gebiete durch die Planung kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

## 2 BESTANDSAUFNAHME UND - BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Ortsgemeinde Höhn gehört naturräumlich zum „Dreifelder Weiherland“. Dieses besteht aus einem „leicht gewellten und zentral eingesenkten, um 430 – 450 m hohen, überwiegend bewaldeten Plateau mit scharfem Abbruch nach Westen und herausragenden Kuppen im Süden und Südwesten“ (Institut für Landeskunde 1972).

Leitbild zur großräumigen Entwicklung des „Dreifelder-Weiherlandes“ ist der Erhalt und die Entwicklung der Weiherlandschaft, der Erhalt der hohen Biotopvielfalt, sowie die Entwicklung der Magerwiesen und der Hutweiden. Insbesondere sind die Verbindungs- bzw. Vernetzungsfunktionen von Offenlandbiotopen zwischen der Westerwälder Seenplatte und der Westerwälder Basalthochfläche zu erhalten und zu entwickeln.

### 2.1 Bewertung des Umweltzustandes

#### 2.1.1 Schutzgut Mensch

##### a) Funktion

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne einer Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes sowie quantitativ und qualitativ ausreichende Erholungsräume für den Menschen gesichert werden. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den Gesetzen zur Luft- und Bodenreinhaltung (BImSchG und BBodSchG), der Abfallentsorgung sowie den Regelungen zur Begrenzung von Lärmbelastung (TA-Lärm) sowie zur Förderung der Erholung (BNatSchG) zu.

#### b) Bestandsbeschreibung

Aufgrund des ländlichen Charakters des weitergefassten Planungsraumes ist von einer geringen Luftverschmutzung, einem weitgehend ausgeglichenen Kleinklima, einer intakten Erholungsfunktion der Landschaft und einer geringen Lärmbelastung der Bevölkerung auszugehen. Die hohen Standards beim Grundwasserschutz und Trinkwasserverordnung lassen keine besonderen Beeinträchtigungen der Wasserqualität erwarten. Im gültigen Flächennutzungsplan sowie im Bebauungsplan „Am Sportplatz“ ist das Plangebiet als gewerbliche Fläche ausgewiesen, so dass die Bedeutung für den Menschen hinsichtlich der Naherholung gering ist; Auswirkungen durch gewerbliche Betriebe sind möglich.

#### c) Vorbelastung

Vorbelastungen des Siedlungsbereichs von Höhn in Form von Verkehrslärm und Abgasbelastung ergeben sich im Bereich des Plangebietes durch die Bundesstraße B 255. Die Naherholungsfunktion in der Umgebung der Ortslage kann bislang im Plangebiet – in Zusammenhang mit den angrenzenden Flächen – entlang der Feldwege gut wahrgenommen werden. Nach Realisierung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ würde ein Gewerbegebiet vorliegen.

#### d) Empfindlichkeit

Aufgrund der bisherigen planungsrechtlichen Ausweisung des Gebiets besteht für den Menschen eine geringe Empfindlichkeit. Durch das geplante Vorhaben werden sich die Verkehre im Verhältnis zur heutigen Situation erhöhen, jedoch kann diese Erhöhung auch durch mögliche bereits zulässige Gewerbebetriebe ausgelöst werden.

### 2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

#### a) Funktion

Tiere und Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, als prägende Bestandteile der Landschaft, als Bewahrer der genetischen Vielfalt und als wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

Wildlebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind gemäß § 1 Abs. 2 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt und gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu erhalten. Ihre Habitate und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Bestimmte Arten unterliegen einem besonderen bzw. einem strengen Schutz gemäß § 44 BNatSchG. Bestimmte Biotope unterliegen gemäß § 30 BNatSchG ebenfalls einem gesetzlichen Schutz.

#### b) Bestandsbeschreibung

Pflanzen:

Bei der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (hpnV) handelt es sich um die Vegetation, die sich bei Aufgabe aller menschlichen Flächennutzungen einstellen würde. Im Plangebiet wäre dies ein Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum milietosum). Bei der aktuellen Vegetation handelt es sich um mäßig intensiv genutzte Fettwiesen sowie Feuchtwiesen. Dem vorliegenden Artenschutzgutachten zu Folge, konnten im Plangebiet keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Aufgrund der derzeit ausschließlichen intensiven Grünlandnutzung, sind diese Pflanzenarten im Wirkraum des Projektes auch nicht zu erwarten.

Tiere

Ein Fachbeitrag Artenschutz wurde erstellt. Das Untersuchungsgebiet umfasste das Plangebiet sowie die unmittelbare Umgebung. Insgesamt wurden folgende Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

Vögel:

- **Mäusebussard** auf Nahrungsflug
- **Turmfalke** auf Nahrungsflug
- **Elster** und Jungvögel im Gebüsch am Sportplatz
- **Mönchsgrasmücke** und Jungvögel im Gebüsch am Sportplatz
- **Blaumeise** und Jungvögel im Gebüsch am Sportplatz
- **Kohlmeise** und Jungvögel im Gebüsch am Sportplatz
- **Weidenmeise** im Gebüsch am Sportplatz
- **Amsel** im Gebüsch am Sportplatz und auf Grünland
- **Zilpzalp** im Gebüsch am Sportplatz
- **Gartengrasmücke** in Hochstaudenflur am Sportplatz
- **Sumpfrohrsänger** in Hochstaudenflur am Sportplatz
- **Bachstelze** auf Grünland
- **Mauersegler** über Grünland auf Nahrungsflug
- **Rauchschwalbe** über Grünland auf Nahrungsflug
- **Mehlschwalbe** über Grünland auf Nahrungsflug

Tagfalter:

- Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*)
- Schornsteinfeger (*Aphantopus hyperantus*)
- Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*)
- Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*)
- Tagpfauenauge (*Nymphalis io*)
- Kleiner Fuchs (*Nymphalis urticae*)
- **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Maculinea nausithous*) in angrenzender Hochstaudenflur an Gr. Wiesenknopf

**Fettdruck** = artenschutzrechtlich bedeutsame Arten

Eine Relevanzprüfung wurde durchgeführt. Für Arten, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Falter:

Im östlich an das Plangebiet angrenzenden Hochstaudensaum konnten Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) nachgewiesen werden. Drei Falter dieser Art flogen zeitweise an Pflanzen des Großen Wiesenknopfes umher, flogen später jedoch in die angrenzenden Hochstaudensäume im südlich angrenzenden Talbereich ab. Innerhalb des Plangebietes konnten keine Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nachgewiesen werden.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie:

Im Plangebiet befinden sich keine Gehölze, die einen Nistplatz für Vögel darstellen könnten. Mehrere Begehungen des Plangebietes haben gezeigt, dass sich innerhalb des Projektstandortes keine Brutvögel befinden. Das Offenland wird jedoch von verschiedenen Vogelarten (vor allem Greifvögel) als Nahrungshabitat genutzt.

Der Bestand der in die Artenschutzprüfung einbezogenen Vogelarten kann wie folgt beschrieben werden:

Die im Plangebiet potentiell erwartete Feldlerche (*Alauda arvensis*) meidet den Standort aufgrund der hohen Vorbelastung durch die B 255. Zudem bevorzugt die Feldlerche offenes Acker- und Grünland ohne untergliedernde Gehölzstrukturen. Innerhalb des Plangebietes konnte die Feldlerche nicht nachgewiesen werden. Im Untersuchungsraum konnten die erwarteten Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Im weiteren Umfeld sind Brutvorkommen des Braunkehlchens bekannt. Diese werden von der geplanten



Baumaßnahme aber nicht betroffen. Ebenso konnten keine Neuntöter (*Lanius collurio*) im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Die im weiteren Umfeld vorkommenden Brutvorkommen des Neuntötters sind von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen. Die Untersuchungen haben verdeutlicht, dass das Plangebiet von Rotmilanen (*Milvus milvus*) gelegentlich als Nahrungshabitat aufgesucht wird. Ein Brutvorkommen konnte nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen des Schwarzmilans (*Milvus migrans*) konnte im Plangebiet ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Ein Mäusebussard (*Buteo buteo*) wurde im Umfeld des Plangebietes regelmäßig auf Nahrungsflügen beobachtet. Ein Nistplatz konnte nicht nachgewiesen werden. Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) wurde im Umfeld des Plangebietes ebenfalls regelmäßig auf Nahrungsflügen beobachtet. Ein Nistplatz konnte nicht nachgewiesen werden. Das Plangebiet wird folglich von verschiedenen Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt, Brutvorkommen sind jedoch nicht vorhanden.

c) Vorbelastung

Eine Vorbelastung für Tiere und Pflanzen besteht durch die B 255 sowie durch die angrenzend vorhandenen Gewerbeflächen und würde durch die Umsetzung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ ausgelöst. Durch die Revalorierung werden weite Teile der Flächen zu Wohnbauland, gemischten und gewerblichen Flächen entwickelt und werden der Natur nicht mehr zur Verfügung stehen.

d) Empfindlichkeit

Für den Arten- und Biotopschutz hat das Plangebiet insgesamt eine mittlere - hohe Bedeutung. Diese Bewertung stützt sich vor allem auf den großen Flächenanteil der Fettwiesen, die aufgrund der Bewirtschaftungsintensität eine nur mittlere Bewertung erfahren haben. Sie haben jedoch das Potential, sich bei geringerer Nutzungsintensität zu sehr wertvollen Biotopen zu entwickeln. Die Planung verursacht artenschutzrechtlich potenziell bedeutsame Eingriffe in Natur und Landschaft. Es entsteht durch die Flächeninanspruchnahme für Gebäude, Parkplätze und Zufahrten ein Biotopverlust von ca. 0,68 ha intensiv genutztem Grünland. Durch die Flächeninanspruchnahme für neugestaltete Grünflächen entsteht ein Biotopverlust von ca. 0,41 ha intensiv genutztem Grünland. Die geplante Bebauung erhöht die Barrierewirkung zwischen der Ortslage und den angrenzenden Biotopflächen nicht. Eine Zerschneidung von Teillebensräumen sowie eine Beeinträchtigung des Austausches von Arten zwischen den unterschiedlichen Lebensraumbestandteilen werden durch die Bebauung nicht bewirkt. Neben diesen anlagebedingten Wirkfaktoren werden in der Artenschutzprüfung bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren ermittelt. Während der Bauzeit ist mit einer Beeinträchtigung von Biotopflächen im Umfeld der Baufläche sowie mit Erschütterungen zu rechnen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten, da gegenüber der heutigen Vorbelastung nicht mit einer weiteren erheblichen Belastung und Störung zu rechnen ist.

Im Plangebiet sind keine Brutstätten von Vögeln vorhanden. Die Umgebung des Plangebietes wird allerdings als Nahrungshabitat von Rotmilanen, Mäusebussarden und Turmfalken genutzt. Für diese Arten bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in die angrenzenden Offenlandflächen. Zudem kann das Plangebiet nach Fertigstellung der Baumaßnahme im Bereich der verbleibenden Grünflächen weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden.

Innerhalb des Plangebietes konnten keine Tagfalter nachgewiesen werden. Von einer potentiellen Betroffenheit sonstiger Tierarten nach FFH-Richtlinie durch das geplante Vorhaben ist nicht auszugehen.

Die Artenschutzprüfung verdeutlicht, dass durch die Planung zwar ein Biotopverlust entsteht und Lebensraumelemente verändert werden, ein Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG jedoch nicht vorliegt. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die räumliche Begrenztheit des Eingriffes sowie durch vorhandene Ausweichbiotope trotz der geplanten Baumaßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand.

Außerhalb des Plangebietes verbleiben ausreichende Flächen, die Nahrungs- und Jagdhabitats ersetzen können.

Gemäß der Empfehlung des Artenschutzgutachtens werden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Folgende Hinweise werden dementsprechend in den Bebauungsplan

aufgenommen:

- V1 Während der Bauzeit sind die entsprechenden Schutzvorschriften für die Lagerung und die Verwendung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen zu beachten.
- S1 Der vorhandene Hochstaudensaum östlich des Baugebietes und die dort vorhandenen Feldgehölze sind dauerhaft zu erhalten und im Bestand zu schützen.
- S2 Bei allen Bauarbeiten sind die DIN 18920 und die RAS-LP 4 zum Schutz des Oberbodens und der Gehölze unbedingt zu beachten und anzuwenden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind bei der vorliegenden Planung nicht erforderlich.

### 2.1.3 Schutzgut Boden

#### a) Funktion

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Wasserspeicher und Schadstofffilter.

Fachgesetzliche Vorgaben ergeben sich aus dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie aus dem BNatSchG. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Es sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Böden sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG so zu erhalten, dass sie Ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie Ufervegetation sind zu sichern. Bodenerosionen sind zu vermeiden.

#### b) Bestandsbeschreibung

Die Klimaxböden des Westerwaldes sind die Braun- und Parabraunerden, die entsprechend den bodenbildenden Faktoren differenziert ausgebildet sind. Den Hauptanteil haben die terrestrischen Böden, die in Böden auf magmatischen Gesteinen und Böden auf metamorphen und Sediment-Gesteinen unterteilt werden. Der im Hohen Westerwald vorherrschende Basalt verwittert zu mineralreichem, dunkelbraunem Lehm, der durch seine hohe Wasserspeicherkapazität meist schwer und kalt ist. Die Durchfeuchtung ändert sich mit der Hangneigung und dem Skelettanteil. Die schweren, basenreichen Braunerden eignen sich für Weizen- oder Rübenanbau oder werden als Grünlandstandorte genutzt. (Häbel in Planung vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Westerwald 1991)

In der „Übersichtskarte der Bodentypengesellschaften von Rheinland-Pfalz“ (Geologisches Landesamt Rheinland-Pfalz 1966) werden für das Plangebiet folgende Aussagen getroffen:

Art des Gesteins/ der Ablagerung	Bodentypengesellschaft, Haupt-(Nebentypen)	Bodenarten: Haupt-(Nebenbodenarten):	Geologische Altersstellung	Vorkommen, Bemerkungen
Basalt und Andesit (basaltische Lockergesteine)	Ranker, Braunerde, basenreich (Rohboden)	(Fels) Blöcke, Steine, Grus, Lehm	quartäres und tertiäres Alter	Westerwald und Eifel

#### c) Vorbelastung

Eine Vorbelastung des Bodens wird nicht gesehen.

#### d) Empfindlichkeit

Die vorhandene Bodenart (Lehm) weist eine hohe bis mittlere Absorptionsfähigkeit für Nährstoffe auf und erlaubt

eine mittlere Wasserdurchlässigkeit. Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffbelastungen kann als „mittel“ eingeschätzt werden.

Bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan werden Auswirkungen auf die Bodenschichtung, die Bodenverdichtung und durch die Flächenversiegelung entstehen.

### 2.1.4 Schutzgut Wasser

#### a) Funktion

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserdargebot ist die Vegetation direkt oder indirekt sowie auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt v.a. als Trinkwasserreservoir zu schützen. Darüber hinaus ist als Abwehr vor der zerstörerischen Kraft des Wassers der Hochwasserschutz zu beachten.

Gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete sind im Hinblick auf deren Wasserhaushalt zu vermeiden, damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG sind natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Nach § 61 BNatSchG dürfen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar in einem Abstand bis fünfzig Metern von der Uferlinie bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich verändert werden.

#### b) Bestandsbeschreibung

Das Landesamt für Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz (1989) trifft in der Karte „Gewässerkundliches Grundmeßnetz“ für den Bereich des Plangebietes die folgenden Aussagen:

Grundwasserland-schaft	Geografische Verbreitung	Art des Grundwasserleiters	Grundwasserführung
Tertiäre Vulkanite	Westerwald	Kluftgrund-wasserleiter	mittel bis stark

Stehende Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III, so dass besondere Auflagen bei der Entwässerung zu beachten sind.

#### c) Vorbelastung

Eine Vorbelastung des Schutzgutes ist nicht bekannt.

#### d) Empfindlichkeit

Durch den Bebauungsplan „Am Sportplatz“ wird aufgrund der Flächenversiegelung die Versickerung und somit Grundwasserneubildung beeinträchtigt. Gleichzeitig werden die Schmutzwassermengen erhöht; das Regenwasser wird zentral in eine Vorflut eingeleitet. Die Erteilung der Baugenehmigung kann nur erfolgen, wenn die natürliche Schutzfunktion des Grundwassers erhalten bleibt. Bereits im Rahmen der Beteiligung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ wurde eine Erlaubnis zum Bau und Betrieb des Regenrückhaltebeckens sowie der Schmutzwasserkanäle erteilt, über die auch das in diesem Plangebiet anfallende Schmutzwasser beseitigt werden

soll.

### 2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

#### a) Funktion

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft wiederum ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden. Hier kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu (Ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz, § 1a Abs. 5 BauGB). Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Den Schutz vor schädlichen Immissionen regelt das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

#### b) Bestandsbeschreibung

Die Region um Höhn wird durch das "Ozeanische Berglandklima" geprägt, das durch kalte Winter und hohe Niederschläge (über 1000 mm Jahresniederschlag) charakterisiert ist. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt lediglich 6° C.

Das lokal wirksame Klima wird durch die regionalen Klimatypen, sowie durch die lokale topographische Situation bestimmt.

Grünländer tragen zur Kaltluftentstehung bei. Dies ist immer dann von besonderer Bedeutung, wenn die Kaltluft in einen belasteten Bereich einfließen und dort zu einem klimatischen Ausgleich beitragen kann. Zu den belasteten Bereichen gehören vor allem dicht bebaute Stadtgebiete, in denen es im Sommer wegen mangelnder Durchgrünung zu einer starken Aufheizung kommt.

Zum einen handelt es sich bei der Ortslage Höhn nicht um einen derartig verdichtet bebauten Bereich. Vielmehr weist die Ortslage aufgrund der eher ländlichen Struktur einen hohen Grünanteil auf, so dass auch bei starker Sonneneinstrahlung nicht von einer Überhitzung auszugehen ist. Zum anderen fließt die im Plangebiet entstehende Kaltluft aufgrund der gegebenen Topographie talabwärts von der Ortslage Höhn weg. Somit tragen die Flächen des Plangebietes nicht zu einem klimatischen Ausgleich im Bereich von Höhn bei.

#### c) Vorbelastung

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ wird die Fläche versiegelt und steht dann einer klimatischen Funktion nicht mehr zur Verfügung.

#### d) Empfindlichkeit

Das Plangebiet gehört zu einem Kaltluftentstehungsgebiet. Diese sind dort von Bedeutung, wo die Kaltluft zu bebauten Ortslagen hin abfließen kann und somit ein Luftaustausch mit der erwärmten Luft der Siedlung stattfindet. Dies ist hier nicht der Fall, da die entstehende Kaltluft hangabwärts von der Ortslage Höhn weg fließt. Die Bedeutung des Bereiches für das Klimapotential ist daher gering.

Durch das neue Vorhaben werden keine zusätzlichen Auswirkungen auf Klimafunktionen entstehen.

### 2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

#### a) Funktion

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

Gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern.

#### b) Bestandsbeschreibung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Teile eines großen Offenlandbereichs der aufgrund der Topographie von der Ortslage Höhn aus sehr gut einsehbar ist.

#### c) Vorbelastung

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich vor allem in akustischer und optischer Form durch die B 255, die von Höhn aus in Richtung Südwesten verläuft. Durch den Bebauungsplan „Am Sportplatz“ ist das Landschaftsbild bereits gestört, da ein Gewerbegebiet ermöglicht wird. Es findet eine Überprägung des Reliefs statt.

#### d) Empfindlichkeit

Die Ortsgemeinde Höhn befindet sich in einem ausgesprochen ländlich und idyllisch wirkenden Naturraum. Unterstützt wird dieses Erscheinungsbild durch das bewegte Relief, und den Wechsel von landwirtschaftlichen Flächen und Wald.

Das Plangebiet ist nach Realisierung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ nicht von weiteren Beeinträchtigungen hinsichtlich des Landschaftsbildes betroffen.

### 2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

#### a) Funktion

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter dem Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

Wichtige Ziele zum Schutz und Erhalt von Kultur- und sonstigen Sachgütern ergeben sich aus dem Denkmalschutzgesetz. Unter Denkmalschutzgesichtspunkten ist es ein Ziel, Kulturgüter dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Nordrhein-Westfalen sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

#### b) Bestandsbeschreibung

Kultur- und sonstige Sachgüter, wie beispielsweise historische Gebäude, Kultur- oder Bodendenkmäler, sind für das Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich nicht bekannt.

#### c) Vorbelastung

Es existieren keine Vorbelastungen.

d) Empfindlichkeit

Es werden keine Auswirkungen entstehen.

### 3 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Zwischen allen Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen als Wirkungszusammenhänge oder -abhängigkeiten. Wird ein Schutzgut direkt beeinflusst, wirkt sich das meist indirekt auch auf andere Schutzgüter aus. Um nur einige Beispiele zu nennen, verändert die Beseitigung von Vegetation das Kleinklima und vernichtet Lebensraum für Tiere, Eingriffe in den Boden vermindern dessen Schutzfunktion für den Wasserhaushalt, ein veränderter Wasserhaushalt wirkt sich u.U. auf die Vegetationszusammensetzung aus usw.. Diese Wechselbeziehungen sind nicht nur bei der Betrachtung von Eingriffen in den Naturhaushalt wichtig, sondern müssen auch bei der Wahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden.

Von den allgemeinen ökosystemaren Zusammenhängen abgesehen, bestehen keine besonderen Wechselbeziehungen im Plangebiet.

### 4 ERGEBNIS DER ALTERNATIVENPRÜFUNG

Die Alternativenprüfung soll gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aufzeigen, ob (- unter Berücksichtigung der Planungsziele und unter Beibehaltung des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabens -) vertretbare Planungsvarianten denkbar sind.

Innerhalb der Ortslage von Höhn sind keine freistehenden und verfügbaren Flächen innerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches verfügbar. Die Planung ist jedoch nur innerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches umsetzbar. Es bestehen somit keine sinnvollen Planungsalternativen.

### 5 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN

Gemäß der Anlage zum BauGB N.2 Buchstabe b ist dem Umweltbericht auch eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung darzustellen.

#### 5.1 Prognose bei Durchführung der Planung

##### 5.1.1 Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und Landschaft

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen erwartet. Bereits heute ist eine Überbauung zulässig.

##### 5.1.2 Auswirkungen auf Boden, Wasser und Klima

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet. Bereits heute ist eine Bebauung zulässig.

##### 5.1.3 Auswirkungen auf Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter und Mensch

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet. Bereits heute ist eine Bebauung zulässig. Schadstoffauswirkungen können geringer als bei anderen gewerblichen Betrieben ausfallen.

## **5.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Ohne eine Durchführung der Planung würde das Plangebiet gemäß dem Bebauungsplan als Gewerbegebiet genutzt werden. Je nachdem, welche Betriebe sich hier ansiedeln würden, könnten ggf. größere Auswirkungen durch Schadstoffe oder Schallimmissionen hervorgerufen werden.

## **6 GEPLANTE VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN**

Für die Planungsebene des Flächennutzungsplans ist die folgende Feststellung in Bezug auf die Vermeidung, Verminderung und dem Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen von Bedeutung:

Mit der Flächennutzungsplanänderung werden keine gesetzlich geschützten Arten, Biotop und andere Umweltschutzgüter erheblich beeinträchtigt sowie keine sonstigen umweltrelevanten Grenz- oder Orientierungswerte überschritten. Insofern wird die Bauleitplanung als zulässig im Sinne der Umweltvorsorge eingestuft.

## **7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **7.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Es ergaben sich keine weiteren Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.

### **7.2 Angaben zu geplanten Überwachungsmaßnahmen**

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz sowie weitere Regelungen. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

### **7.3 Zusammenfassung**

Die Auswirkungen sind bei der Darstellung als Sonderbaufläche im Vergleich zur vorherigen Darstellung als gewerbliche Bauflächen zu beurteilen. Insgesamt ergeben sich für alle Schutzgüter keine negativen Auswirkungen. Bereits durch die Inanspruchnahme als gewerbliche Flächen würden Auswirkungen auf den Boden, die Grundwasserneubildung, in geringem Maße auf das Klima, auf die Landschaft und den Wegfall von Grünland entstehen. Auswirkungen auf Kulturgüter und planungsrelevante Arten wurden bereits im Ursprungsplan nicht angenommen.

## QUELLENANGABEN:

- Brüll Löwenguth 2011: Bebauungsplan „Am Sportplatz, Ortsgemeinde Höhn, Umweltbericht
- Freiraumplanung Diefenthal 2014: Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan 1. Änderung „Am Sportplatz“
- ISU 2012: Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Verbandsgemeinde Westerburg
- Planungsbüro Holger Fischer 2015: Verlagerung und Erweiterung des Edeka-Marktes – Auswirkungsanalyse gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO



# **Fachbeitrag Artenschutz**

gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan

## **1. Änderung „Am Sportplatz“**

Ortsgemeinde Höhn  
Verbandsgemeinde Westerburg  
Kreis Westerwald

Erstellt im Auftrag der  
Ortsgemeinde Höhn

**Bearbeitet durch:**

**FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL**

Achtstruth 3 • 56424 Moschheim  
Tel. 02602 / 951588 • Fax 02602 951587

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal  
im August 2014

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>2</b>
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung .....</i>	<i>2</i>
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>2</i>
1.3	<i>Datengrundlage.....</i>	<i>5</i>
<b>2</b>	<b>Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>7</b>
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren .....</i>	<i>8</i>
2.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren .....</i>	<i>8</i>
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....</i>	<i>9</i>
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung .....</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>10</b>
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz.....</i>	<i>10</i>
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	<i>10</i>
<b>5.</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....</b>	<b>11</b>
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>11</i>
5.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>11</i>
5.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</i>	<i>11</i>
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....</i>	<i>14</i>
<b>6.</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>22</b>

### Anhang:

- 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Höhn plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ im Bereich ihres bestehenden Gewerbegebietes am südlichen Ortsrand durch Änderung der gewerblichen Bauflächen in Sonderbaufläche zur Ansiedlung eines großflächigen Vollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.600 m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,10 ha. Der Bebauungsplan sieht Ausweisungen als Sonderbaufläche (ca. 0,25 ha), Verkehrsfläche (ca. 0,43 ha) und private/öffentliche Grünfläche (ca. 0,41 ha) vor. Aufgrund der guten Einsehbarkeit ist eine Eingrünung des Plangebietes mit umgebenden Grünflächenausweisungen vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt über die „Rheinstraße“ (B 255) und deren Anbindung über die Straße „Einkaufspark“. Die Erschließungsstraße hat Anbindung an die B 255 die nordwestlich des Baugebietes verläuft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das derzeitige Gewerbegebiet „Am Sportplatz“. Das Plangebiet wird derzeit von intensiv genutzten Grünlandflächen und daran angrenzenden Gehölzbeständen im Randbereich der Ortslage eingenommen.

Der Bundesgesetzgeber hat im März 2010 durch die Neufassung des § 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

*"<sup>1</sup> Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

- <sup>2</sup> Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- <sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- <sup>4</sup> Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- <sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

**Absatz 6**

*Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen.*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und

- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### **1.3 Datengrundlage**

Folgende Datengrundlagen wurden für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ausgewertet:

- Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (LSV-RLP) (2005) Handbuch streng geschützter Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 12.07.2005
- Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (LSV-RLP) (2009) Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, Stand 10.11.2008
- GNOR, (Hrsg.): Ornithologische Jahresberichte 2001 bis 2009. In Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz: Beiheft 29 bis 42. Landau
- Habitatstrukturkartierung und Artnachweise durch eigene Begehung (Sommer 2014)
- „Artefakt-Datenbank“ des Landesamtes für Umweltschutz (Stand 01.04.2011)

Zur Erfassung der Tagfalter und Vögel im Untersuchungsgebiet wurden im Juli und August 2014 jeweils 4 Begehungen des Planungsraumes durchgeführt. Dabei wurden alle im Gebiet angetroffenen Arten notiert und den Lebensräumen zugeordnet.

Insgesamt wurden folgende Arten im Plangebiet nachgewiesen:

#### **Vögel:**

**Mäusebussard** auf Nahrungsflug

**Turmfalke** auf Nahrungsflug

**Elster** und Jungvögel im Gebüsch am Sportplatz

**Mönchsgrasmücke** und Jungvögel im Gebüsch am Sportplatz

**Blaumeise** und Jungvögel im Gebüsch am Sportplatz

**Kohlmeise** und Jungvögel im Gebüsch am Sportplatz

**Weidenmeise** im Gebüsch am Sportplatz

**Amsel** im Gebüsch am Sportplatz und auf Grünland

**Zilpzalp** im Gebüsch am Sportplatz

**Gartengrasmücke** in Hochstaudenflur am Sportplatz

**Sumpfrohrsänger** in Hochstaudenflur am Sportplatz

**Bachstelze** auf Grünland

**Mauersegler** über Grünland auf Nahrungsflug

**Rauchschwalbe** über Grünland auf Nahrungsflug

**Mehlschwalbe** über Grünland auf Nahrungsflug

### Tagfalter:

Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*)

Schornsteinfeger (*Aphantopus hyperantus*)

Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*)

Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*)

Tagpfauenauge (*Nymphalis io*)

Kleiner Fuchs (*Nymphalis urticae*)

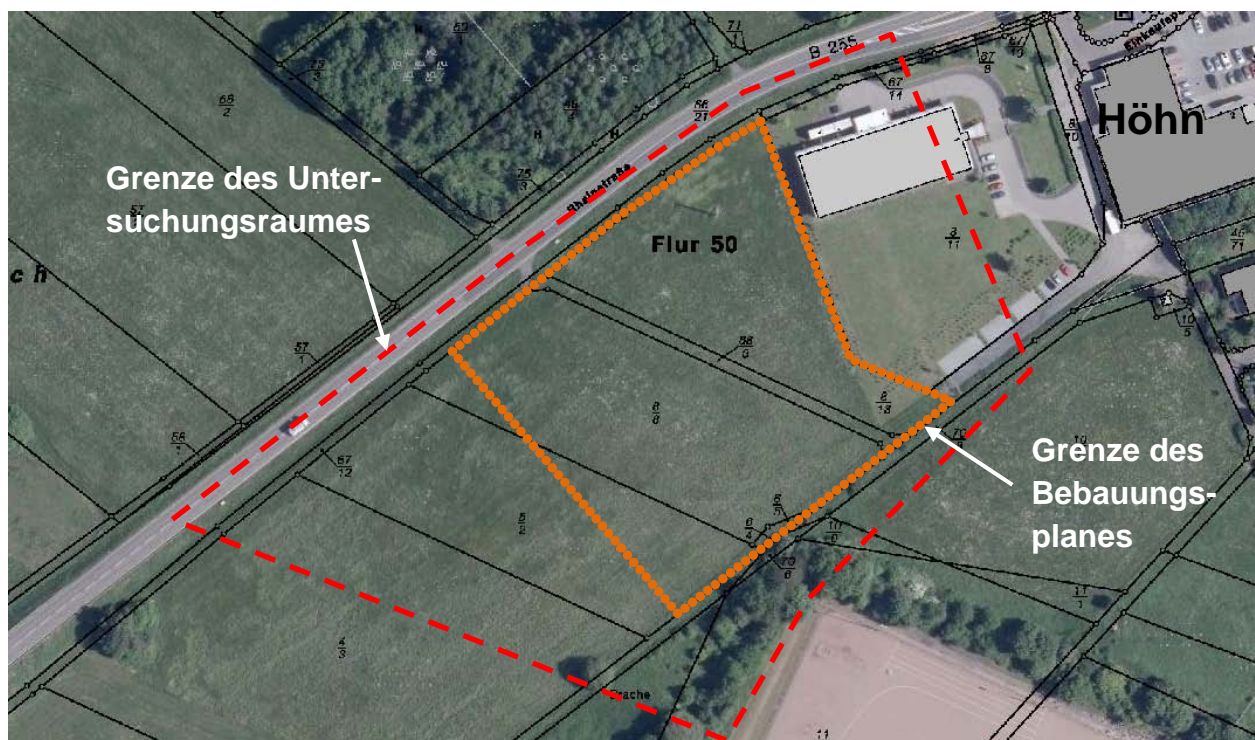
**Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)**

in angrenzender Hochstaudenflur an Gr. Wiesenknopf

**Fettdruck:** = artenschutzrechtlich bedeutsame Arten

Der Untersuchungsraum wurde wie nachfolgend dargestellt abgegrenzt.

**Abb. 1:** Abgrenzung des Untersuchungsraumes



## 2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Änderung der Bauflächenausweisung von gewerblicher Baufläche in Sonderbaufläche befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortslage von Höhn. Es grenzen ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen im Süden und Westen an das Baugebiet an. Im Westen verläuft auch die B 255 am Rand des Geltungsbereiches. Nördlich des Baugebietes schließen sich die vorhandenen Gewerbeflächen und die Wohnbebauung der Ortslage an. Im Osten befindet sich ein Hochstaudensaum entlang eines Grabens mit Feldgehölzen im Randbereich des Sportplatzes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst bisher als gewerbliche Bauflächen ausgewiesene Bereiche, die derzeit noch als Offenland mit intensiver Grünlandnutzung genutzt werden. Daran grenzen im Randbereich zum Sportplatz verbrachte Hochstaudensäume und Feldgehölze an. Diese befinden sich aber außerhalb des Änderungsbereiches und werden nicht überplant.

**Abb. 2:** Auszug aus dem Bebauungsplan 1. Änderung „Am Sportplatz“ der OG Höhn





## **2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

### **Flächeninanspruchnahme / Biotopverlust**

Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes werden folgende artenschutzrechtlich potenziell bedeutsame Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht:

- ➔ Biotopverlust durch Flächeninanspruchnahme für Gebäude, Parkplätze und Zufahrten

    betroffene Biotoptypen:

        0,68 ha intensiv genutztes Grünland

- ➔ Biotopverlust durch Flächeninanspruchnahme für neugestaltete Grünflächen

    betroffene Biotoptypen:

        0,41 ha intensiv genutztes Grünland

### **Barrierewirkungen / Zerschneidung**

Durch die Baumaßnahme wird die Barrierewirkung zwischen der Ortslage und den angrenzenden Biotopflächen im südlich angrenzenden Offenland mit feuchter Hochstaudenflur nicht erhöht. Die Überbauung von Grünlandflächen bewirkt keine Zerschneidung von Teillebensräumen und beeinträchtigt den Austausch von Arten zwischen den unterschiedlichen Lebensraumbestandteilen im Plangebiet nicht, da bereits eine hohe Vorbelastung durch die intensive Flächennutzung, die umgebenden Bauflächen und die B 255 besteht.

## **2.2 Baubedingte Wirkfaktoren**

### **Lärmimmissionen**

Während der Bauzeit ist mit Beeinträchtigung von Biotopflächen im Umfeld der Baufläche zu rechnen. Der östlich angrenzende Hochstaudensaum im Randbereich des Sportplatzes erfährt durch die zu erwartenden Emissionen eine zusätzliche Belastung für die Dauer der Bautätigkeit.

Die vorhandenen Gewerbeflächen und die B 255 verursachen aber bereits eine Vorbelastung der angrenzenden Biotopflächen.

## **Erschütterungen**

Durch den Betrieb von Maschinen und den Verkehr ist mit zusätzlichen Erschütterungen vor allem während der Bauzeit zu rechnen. Diese werden vorwiegend durch Bodenverdichtungsmaßnahmen verursacht.

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Durch den Betrieb innerhalb der Sonderbaufläche ist mit geringfügigen Beeinträchtigungen von Biotopflächen im Umfeld des Standortes zu rechnen. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch die siedlungsnahen Lage ist diese Auswirkung aber als geringfügig in Bezug auf die hier verbreiteten artenschutzrechtlich bedeutsamen Artvorkommen zu bewerten.

Die vorhandenen Gewerbeflächen und die im Westen verlaufende B 255 verursachen derzeit eine Vorbelastung der angrenzenden Biotopflächen.

Betriebsbedingt ist daher gegenüber der heutigen Vorbelastung nicht mit einer weiteren erheblichen Belastung und Störung angrenzender Biotopflächen und für die im Plangebiet verbreiteten Arten zu rechnen. Durch die intensive Grünlandnutzung sind nur geringwertige Lebensraumstrukturen durch die Baumaßnahme betroffen.

## **3 Relevanzprüfung**

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz**

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- V<sub>1</sub>** Während der Bauzeit sind die entsprechenden Schutzvorschriften für die Lagerung und die Verwendung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen zu beachten.
- S<sub>1</sub>** Der vorhandene Hochstaudensaum östlich des Baugebietes und die dort vorhandenen Feldgehölze sind dauerhaft zu erhalten und im Bestand zu schützen.
- S<sub>2</sub>** Bei allen Bauarbeiten sind die DIN 18920 und die RAS-LP 4 zum Schutz des Oberbodens und der Gehölze unbedingt zu beachten und anzuwenden.

### **4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>2</sup>) sind nicht erforderlich.

---

<sup>2</sup> Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

## 5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Nachfolgend werden aller Arten behandelt, für die in der Relevanztabelle eine zumindest potentielle Betroffenheit durch das Projekt aufgrund des Vorkommens im Projekt- raum ausgewiesen ist.

### 5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Biotoptypenausstattung mit ausschließlich intensiver Grünlandnutzung sind keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes zu erwarten und konnten auch nicht nachgewiesen werden.

#### 5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 5.1.2.1 Tagfalter

In nachfolgender Tabelle werden die Tagfalterarten aufgeführt, die im Untersuchungs- gebiet relevant sind.

**Tab. 7: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Tagfalterarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	T1	2	3

<b>RL RLP</b>	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland	V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

Durch die Ausweisung von Bauflächen werden intensiv genutzte Grünlandflächen im Randbereich der Ortslage überplant. In dem östlich angrenzenden Hochstaudensaum konnten Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) nachgewiesen werden, da hier insgesamt drei Exemplare des Gr. Wiesenknopfes vorhanden waren. An diesen Pflanzen flog die Art zeitweise umher und flog später in die angrenzenden Hochstaudensäume im südlichen angrenzenden Talbereich ab.

### Einzelartbezogene Beurteilung:

Im folgenden Formblatt wird artbezogen der Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Tagfalterart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

<b>T1</b>
<b>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in der EU bestehen u. a. in Frankreich, Süddeutschland, Österreich, Italien, Polen und Tschechien. Die bedeutendsten Vorkommen in Deutschland liegen in Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern. Da die Art europaweit gefährdet ist, hat Deutschland eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art. In Rheinland-Pfalz gilt sie als stark gefährdet. Die Schwerpunktverbreitung liegt hier im Westerwald sowie in der Süd- und Vorderpfalz. Die Art ist an 2-schürige Mähwiesen oder extensive Weiden (Feuchtwiesen, Ränder von Gräben, Gewässern und Mooren) gebunden. Das Weibchen der Art legt die Eier einzeln an Köpfchen des Großen Wiesenknopfs ( <i>Sanguisorba officinalis</i> ) ab. Am Boden erfolgt die Adoption der Raupe durch die Wirtsameise, wobei es sich wohl meist um <i>Myrmica scabrinodis</i> handelt. Im Ameisennest ernähren sich die Raupen von Ameisenbrut. Die Lebensdauer der Schmetterlinge beträgt durchschnittlich 10 (7 - 14) Tage. Bezüglich des Flächenbedarfs gilt, dass die Art auf relativ kleiner Fläche individuenstarke Populationen hervorbringen kann. Die Art ist im Umfeld des Untersuchungsraumes mit stabilen Populationen verbreitet. Innerhalb der betroffenen Baufläche konnten keine Vorkommen nachgewiesen werden.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art ist im Umfeld des Untersuchungsraumes mit stabilen Populationen verbreitet. Die Saumstrukturen östlich des Baugebietes mit dem Grabenbereich und der Hochstaudenflur sind Lebensraum dieser Art mit einer sehr geringen Individuendichte. Insgesamt konnten 3 Exemplare an den wenigen Pflanzen des Gr. Wiesenknopfes nachgewiesen werden. Innerhalb der betroffenen Baufläche konnten keine Vorkommen nachgewiesen werden.  Erhaltungszustand der lokalen Population: Rel. individuenarme Vorkommen, in Teilbereichen gute Habitatqualität (Wiesenknopfbestände), in Teilbereichen extensive Bewirtschaftung. Der Erhaltungszustand wird mit mäßig eingestuft.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

<b>T1</b>
<b>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)</b>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Da die Bauarbeiten außerhalb des Verbreitungsgebietes und auf Flächen ohne Vorkommen des Gr. Wiesenknopfes durchgeführt werden, können anlagebedingte Individuenverluste ausgeschlossen werden. Die Art überwintert als Larve in Ameisennestern (v. a. der Art <i>Myrmica scabrinodis</i> ). Die Wahrscheinlichkeit, dass durch die Baumaßnahme Individuen betroffen sind, ist nur sehr gering, so dass eine hierdurch resultierende signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten ist.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Derzeit besiedelte Lebensräume der Art sind nicht von der Baumaßnahme betroffenen. Die angrenzenden Hochstaudensäume östlich des Plangebietes bleiben erhalten und werden durch die geplante Baumaßnahme nicht dauerhaft in ihrer Funktion als Lebensraum für die Art beeinträchtigt. Da der vorhabensbedingte Flächenverlust zudem sehr gering ist, ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht auszugehen, d. h., der Schädigungstatbestand ist nicht einschlägig.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Signifikante Störungen der Art ergeben sich nur in sehr geringem Maße durch vor allem bau- und betriebsbedingte Nähr- und Schadstoffeinträge in potenzielle Habitats (s. o., Baugebiet tangiert lediglich den Hochstaudenkomplex). Der durch Störungen betroffene Bereich ist gemessen am Gesamtlebensraum der lokalen Population im Feuchtwiesenkomplex am Sportplatz und in der südlichen Talsohle nur sehr gering. Insgesamt ist daher zu konstatieren, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf die Vitalität der lokalen Population in angrenzenden Saumstrukturen und Feuchtwiesen auswirkt. Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Art auszugehen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Für die im Untersuchungsraum verbreitete Tagfalterart ist **kein** Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt. Durch die Ausweisung der Bauflächen werden intensiv genutzte Grünlandflächen überbaut. Diese sind nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG zu bewerten. Störungen und Verluste durch Tötung im oben genannten Sinne sind nicht durch das Projekt zu erwarten.

Von einer (pot.) Betroffenheit sonstiger Tierarten nach FFH-Richtlinie durch die geplante Bauflächenausweisung ist nicht auszugehen.

## **5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Durch die Ausweisung von Bauflächen werden intensiv genutzte Offenlandflächen beseitigt (s. nachfolgende Fotos) und durch Betriebsflächen überbaut. Es werden keine Gehölze beseitigt und daher auch keine von verschiedenen Vogelarten genutzten Nistplätze in Gehölzen. Es wird ausschließlich artenarmes Grünland ohne weitere untergliedernde Strukturen überbaut. Das Offenland wird von verschiedenen Vogelarten (vor allem Greifvogelarten) zumindest potenziell als Nahrungshabitat genutzt. Der Hochstaudensaum und die Feldgehölze im Randbereich des östlich gelegenen Sportplatzes bleiben unverändert erhalten.

**Foto 1:** Planungsraum mit Blick von Südwesten zur B 255



**Foto 2:** Östliche Grenze des Planungsraumes mit angrenzendem Feldgehölz und vorgelagertem Graben mit Hochstaudensaum



**Foto 3:** Hochstaudensaum östlich des Plangebiets im Randbereich des Sportplatzes





**Foto 4:** Blick von Nordwesten zum Sportplatz mit umgebendem Gehölzbestand über den geplanten Standort



In den nachfolgenden Prüfschritten wird die Betroffenheit der europäischen Vogelarten in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dargelegt. Die Ergebnisse sind bereits im Anhang 1 (Ergebnis der Relevanzprüfung) zusammenfassend dargestellt. Die Prüfung der Betroffenheit erfolgt für alle Arten, für die zumindest ein potenzielles Vorkommen im Wirkraum anzunehmen ist.

Für diese Arten wird in Bezug auf die durch das Projekt verursachten Auswirkungen die Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 abgeprüft. Sind besonders gefährdete oder wertgebende Vogelarten stärker betroffen, folgt eine Einzelbetrachtung dieser Arten.

Zur Erfassung der Vogelarten wurden im Juli und August 2014 mehrere Begehungen des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurde die Bedeutung des Plangebietes als Brutplatz und als Nahrungshabitat ermittelt. Unter artenschutzrechtlicher Betrachtungsweise hat die Funktion als Nahrungshabitat jedoch keine betrachtungsrelevante Auswirkung (s. *Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung v. 14.04.2010 (9 A 5/08)*).

Innerhalb des Projektstandortes konnten keine Brutvögel nachgewiesen werden.

#### ***Feldlerche (Alauda arvensis):***

Die hier potenziell zu erwartende Feldlerche meidet den Standort, da eine hohe Vorbelastung durch die B 255 besteht. Laut Mierwald<sup>3</sup> nimmt die Habitategnung in einer Entfernung von bis zu 500 m bei schwach befahrenen Straßen (5.000 Kfz/24h) deutlich ab.

---

<sup>3</sup> Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

Der Projektraum nimmt einen Bereich von ca. 100 m östlich der B 255 zwischen der Straße und dem Sportplatz ein und liegt daher in dem deutlich gemiedenen Bereich entlang der B 255. Zusätzlich wird der Lebensraum durch die Kulissenwirkung des Gehölzbestandes am Sportplatz in seiner Eignung für die Offenlandart beeinträchtigt. Die Feldlerche bevorzugt als ursprünglicher Steppenbewohner weithin offenes Acker- und Grünland ohne untergliedernde Gehölzstrukturen. Der Projektraum ist daher für die Art nicht als Brutplatz geeignet. Dies konnte auch durch die Beobachtungen vor Ort bestätigt werden. Während über dem südlich angrenzenden Offenland 2 singende Männchen im Singflug beobachtet werden konnten, waren innerhalb des Untersuchungsraumes keine Nachweise der Art möglich.

### ***Braunkehlchen (Saxicola rubetra)***

Das Braunkehlchen bevorzugt offene Hochstaudenflure und Grabensäume mit extensiver Nutzung, in denen es seinen Nistplatz anlegen kann, aber auch extensives Feuchtgrünland. Als Nahrung dienen Insekten, die über den blütenpflanzenreichen Grünlandflächen und Brachen erbeutet werden.

Im Untersuchungsraum sind die Hochstaudensäume östlich des Projektraumes grundsätzlich als Lebensraum geeignet, sie werden aber durch den dichten Gehölzbewuchs, in ihrer Eignung beeinträchtigt. Bereiche mit zu dichten Gehölz- und Heckenstrukturen werden von der Art gemieden.

Im Untersuchungsraum konnten daher auch keine Individuen der Art nachgewiesen werden. Auch in der Kartierung der SGD-Nord<sup>4</sup> sind keine Brutvorkommen der Art für den Projektraum aufgeführt. Im weiteren Umfeld des Standortes sind aus eigenen Kartierungen mehrere Brutvorkommen des Braunkehlchens bekannt (südlich Ailertchen und südlich Neuhochstein), diese sind aber nicht von der geplanten Baumaßnahme betroffen.

### ***Neuntöter (Lanius collurio)***

Die Hochstaudensäume und die Feldgehölze östlich des Plangebietes sind als Lebensraum für den Neuntöter geeignet. Hier finden sich für die Art günstige Lebensraumstrukturen. Die Art konnte jedoch nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Auch in der Kartierung der SGD-Nord mit Stand vom Januar 2012 sind keine Vorkommen aufgeführt. Im weiteren Umfeld des Standortes sind aus eigenen Kartierungen mehrere Brutvorkommen bekannt (südlich Ailertchen und westlich Höhn), diese sind aber nicht von der geplanten Baumaßnahme betroffen.

### ***Rotmilan (Milvus milvus)***

Der Rotmilan ist in der gesamten Region um Höhn als regelmäßig auftretender Brutvogel einzustufen. Aus eigenen Kartierungen in 2013 und 2014 sind dem Verfasser mehrere Brutstandorte im Bereich um Ailertchen und Langenhahn bekannt. Innerhalb des Untersuchungsraumes und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Niststandorte

---

<sup>4</sup> Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord: Verbreitungskarte zum Vogelschutzgebiet „Westerwald“, Stand Januar 2012

vorhanden. Durch die Beobachtungen vor Ort konnte auch kein Brutverdacht für die Art im näheren Umfeld des Standortes postuliert werden. Die gesamten Offenlandflächen südlich von Höhn werden aber regelmäßig als Nahrungshabitat aufgesucht. Selbst die locker bebauten Siedlungsflächen und Ortsränder werden auf Nahrungsflügen aufgesucht.

Bei den 4 Kartierungen vor Ort im Juli und August konnte die Art nur im weiteren Umfeld des geplanten Standortes nachgewiesen werden. Dennoch ist anzunehmen, dass auch der Standort selbst gelegentlich bei Nahrungssuche überflogen wird, besonders nach der Mahd der Flächen. Die Überbauung der Fläche stellt aufgrund der Kleinflächigkeit aber nur eine unwesentliche Änderung des Nahrungshabitats dar, da ausreichende Grünlandflächen im Umfeld vorhanden sind und auch nach Fertigstellung der Baumaßnahme der Projektraum noch als Nahrungshabitat im Bereich der verbleibenden Grünflächen genutzt werden kann. Zudem stellt der geringfügige Verlust von Nahrungshabitaten kein Verbotstatbestand im Sinne des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG dar.

### ***Schwarzmilan (Milvus migrans)***

Die Art ist in der Region als Brutvogel verbreitet. Ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes und auf den angrenzenden Offenlandflächen konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Es ist daher nicht anzunehmen, dass der Projektraum regelmäßig als Nahrungshabitat genutzt wird. Brutplätze sind im Umfeld des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

### ***Mäusebussard (Buteo buteo)***

Der Mäusebussard ist in der Region weit verbreitet und regelmäßig als Brutvogel anzutreffen. Auch im Umfeld des Plangebiets wurde die Art regelmäßig auf Nahrungsflügen beobachtet. Ein Nistplatz konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Projektstandortes mit bestehender Vorbelastung durch die straßennahe und siedlungsnahe Lage sowie der weiträumig vorhandenen Nahrungshabitate im Umfeld des Standortes für die Art nicht anzunehmen.

### ***Turmfalke (Falco tinnunculus)***

Auch der Turmfalke ist in der Region weit verbreitet und regelmäßig als Brutvogel anzutreffen. Im Umfeld des Plangebiets wurde die Art regelmäßig auf Nahrungsflügen beobachtet. Ein Nistplatz konnte jedoch nicht nachgewiesen werden und wird in der Ortslage von Höhn an Gebäuden vermutet. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Projektstandortes mit bestehender Vorbelastung durch die straßennahe und siedlungsnahe Lage sowie der weiträumig vorhandenen Nahrungshabitate im Umfeld des Standortes für die Art nicht anzunehmen. Zudem nutzt die Art auch Flächen innerhalb der Siedlungs- und Gewerbeflächen als Nahrungshabitat.

**Tab. 1:** Ableitung der Betroffenheit europäischer Vogelarten durch die geplante Bauflächenausweisung in Bezug auf die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Art	Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt		Begründung
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	Da keine Brutvorkommen im Projektraum vorhanden sind, sind keine Individuenverluste zu erwarten.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Umfeld des Standortes zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	Durch die Baumaßnahmen werden Offenlandflächen beseitigt, die bedingt als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Braunkehlchen ( <i>Alauda arvensis</i> )	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	Da keine Brutvorkommen im Projektraum vorhanden sind, sind keine Individuenverluste zu erwarten.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Umfeld des Standortes zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	Durch die Baumaßnahmen werden nur Grünlandflächen beseitigt, die nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt daher weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	Da keine Brutvorkommen im Projektraum vorhanden sind, sind keine Individuenverluste zu erwarten.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	Durch die Baumaßnahmen werden nur Grünlandflächen beseitigt, die nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt daher weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.

Art	Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt		Begründung
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	Durch die Baumaßnahmen werden keine Nistplätze beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	Durch die Baumaßnahmen werden keine Nistplätze beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	Durch die Baumaßnahmen werden keine Nistplätze beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	Durch die Baumaßnahmen werden keine Nistplätze beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).

Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 (Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung von Individuen) sind für alle angetroffenen Arten nicht erfüllt. Niststandorte von Vogelarten konnten nicht im Geltungsbereich nachgewiesen werden.

Für alle aufgeführten Arten, deren Nahrungshabitat betroffen ist, bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in die angrenzenden Offenlandflächen. Singuläre Lebensraumbestandteile, die für die Existenz der Arten im Untersuchungsraum erforderlich wären, sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) treffen ebenfalls nicht zu, da in dem überplanten Bereich keine Nester vorhanden sind. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt daher weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2). Es sind keine qualitativen oder quantitativen Einbußen an der ökolo-

gischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus gutachterlicher Sicht durch das geplante Projekt zu erwarten.

Verluste von Nahrungshabitaten fallen als solche nicht unmittelbar unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3, sofern weiterhin eine erfolgreiche Reproduktion der Arten im räumlichen Zusammenhang möglich ist. Im untersuchten Fall sind die Auswirkungen des Projektes aus fachlicher Sicht nicht als so erheblich zu bewerten, dass die Nahrungsverfügbarkeit in erreichbarer Entfernung der Fortpflanzungstätten für die betroffenen Arten wie z. B. Rotmilan und Mäusebussard soweit reduziert wird, dass die Fortpflanzungsstätte in ihrer ökologischen Funktion beschädigt wird. Es ist daher auch nach Umsetzung der gemäß Bebauungsplan zulässigen Baumaßnahmen davon auszugehen, dass das Überleben der Individuen und damit der örtlichen Population gesichert ist und weiterhin eine erfolgreiche Fortpflanzung möglich ist.

**Zusammenfassend** ist festzustellen, dass keine wertgebende oder besonders gefährdete Vogelart in bedeutsamem Maße durch das geplante Projekt betroffen ist. Eine weitergehende Einzelbetrachtung ist daher nicht erforderlich. Aktuell genutzte Niststandorte von Spechtarten in Form von Bruthöhlen konnten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht festgestellt werden und werden daher nicht durch die Bauflächenausweitung beseitigt.

Für alle genannten Vogelarten ist davon auszugehen, dass die „ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ und daher gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

## 6. Fazit

Durch die Ausweisung von Bauflächen im Bebauungsplan 1. Änderung „Am Sportplatz“ in der Ortsgemeinde Höhn werden Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG verändert oder beseitigt. Für alle im Gebiet (potenziell) verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 aber nicht erfüllt.

Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig.

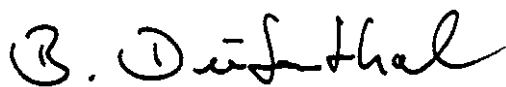
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst intensiv genutzte und strukturarme Offenlandflächen, die als Lebensraum für Tierarten nur eine geringe Bedeutung aufweisen. Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume in höherwertigem Zustand weiträumig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sind, die **Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG aber nicht erfüllt** sind. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die räumliche Begrenztheit des Eingriffes und die vorhandenen Ausweichbiotope auch nach einer Ausdehnung der Bauflächen in einem günstigen Erhaltungszustand.

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine Art erforderlich.

Bearbeitung:

Moschheim, August 2014



---

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

## Literaturverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

**GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG)** in der Fassung vom 12.12.2007.

**BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE)**; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE)**; ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

**RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

### Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia:Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., WITT, K. et al. (2002): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Überarbeitete 3. Fassung 31.12.2001. In: Berichte Vogelschutz 39: S. 13-60

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden



BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

BRAUN, M., A. KUNZ & L. SIMON (1992): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz bestandsgefährdeten Brutvogelarten (Stand 31.06.1992). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1065-1073. Landau.

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GARNIEL, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2006. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 38. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2007. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 39. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2011): Ornithologischer Jahresbericht 2008 / 2009. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 42. Landau

KAULE, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturlauswertung. Naturschutz und Landschaftsplanung 25,6: S. 211-216.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2005): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2006/2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

MÜLLER, A. (2001): Verkehrswege. In: RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim. S. 263-275.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rassmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P. et al. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung in: Berichte zum Naturschutz Bd. 44 S. 23ff,

# Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 44 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
B-Plan 1. Änd. "Sportplatz", Höhn	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5313	AMP	sgA	Geburtshelferkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (stehende Gewässer in Steinbrüchen oder Tongruben) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5313	AMP	sgA	Gelbbauchunke	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5313	AMP	sgA	Kammolch	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) vorhanden.
5313	AMP	sgA	Kleiner Wasserfrosch	pV	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) vorhanden.
5313	AMP	sgA	Kreuzkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5313	AMP	sgA	Laubfrosch	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (Tümpel, Teiche mit Schilfbestand) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5313	AVI		Amsel	sN	x	x		v	v	n	Offenlandflächen nur als Nahrungshabitat genutzt. Keine Niststandorte von der Maßnahme betroffen
5313	AVI		Bachstelze	sN	x	x		v	v	n	Nahrungsgast im Offenland und ev. Brutvogel an Gebäuden, keine Beeinträchtigung zu erwarten, da die Lebensräume erhalten bleiben

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
B-Plan 1. Änd. "Sportplatz", Höhn	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5313	AVI	sgA	Baumfalke	pV	x			(v)	n		potenziell geeigneter Lebensraum vorhanden, aber bisher keine Nachweise aus dem Gebiet vorliegend (eigene Kartierung, Literatur)
5313	AVI		Baumpieper	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Waldränder, Gehölzbestände und Buschland) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI	sgA	Bekassine	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Feucht- und Nasswiesen) im Projektraum vorhanden
5313	AVI		Birkenzeisig	sN	x			n			besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen, Vorkommen im Projektraum daher nicht wahrscheinlich.
5313	AVI		Blässhuhn	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Projektraum vorhanden
5313	AVI		Blaumeise	sN	x	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gärten, Gehölzbestände und Buschland) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände sind besiedelt und bleiben erhalten.
5313	AVI		Bluthänfling	pV	x			(v)	n		Die Siedlungsbereiche werden durch die Ausbaumaßnahme nicht beansprucht, dies trifft insbesondere für Gärten als Nistplatzstandorte zu.
5313	AVI		Braunkehlchen	sN	x			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitate im Planbereich. Vorkommen in den angrenzenden Hochstaudenflächen südlich des Standortes potenziell möglich, konnten aber im Jahr 2014 nicht nachgewiesen werden.
5313	AVI		Buchfink	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder Gehölzbestände und Buschland) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Buntspecht	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder Gehölzbestände und Buschland) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
B-Plan 1. Änd. "Sportplatz", Höhn	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5313	AVI		Dohle	sN	x			(v)	(v)	n	Die Art besiedelt vorzugsweise Siedlungsflächen und nutzt das angrenzende Offenland als Nahrungshabitat. Im Untersuchungsraum ist ein potenzielles Vorkommen der Art als Nahrungsgabst möglich. Diese Lebensraumfunktion wird durch das gepl. Projekt nicht erheblich beeinträchtigt
5313	AVI		Dorngrasmücke	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Waldränder, Gehölzbestände und Buschland) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände sind besiedelt und bleiben erhalten.
5313	AVI		Eichelhäher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder Gehölzbestände und Buschland) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI	sgA	Eisvogel	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer, lehmige Steilwände) im Projektraum vorhanden
5313	AVI		Elster	sN	x		x	v	v	n	Nahrungsgast im Offenland und ev. Brutvogel in angrenzenden Gehölz- und Gartenflächen, keine Beeinträchtigung zu erwarten, da die Lebensräume erhalten bleiben
5313	AVI		Erlenzeisig	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (bachbegleitende Erlenbestände) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Fasan	sN	x			v	n		geeignete Lebensräume sind im Randbereich vorhanden. Die Art wurde aber nicht im UG festgestellt
5313	AVI		Feldlerche	pV	x			(v)	n		Potenzieller Lebensraum der Art im Bereich der Offenlandflächen vorhanden. Der Planbereich ist aber nicht besiedelt (Kartierung Sommer 2014). Standort ist als Lebensraum ungünstig, da eine Vorbelsatung durch die Bundesstraße (B255) besteht und durch die angrenzenden Gehölze der Offenlandcharakter beeinträchtigt wird.
5313	AVI		Feldschwirl	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume mit feuchter Hochstaudenflur im UG vorhanden

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
B-Plan 1. Änd. "Sportplatz", Höhn	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5313	AVI		Feldsperling	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder Gehölzbestände und Buschland) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Fichtenkreuzschnabel	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Nadelwald) im Planbereich vorhanden.
5313	AVI		Fitis	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder Gehölzbestände und Buschland) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI	sgA	Flussregenpfeifer	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI	sgA	Flussuferläufer	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Gartenbaumläufer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Gartengrasmücke	sN	x	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Vorwälder, Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Gartenrotschwanz	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Gebirgsstelze	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Mittelgebirgsbäche) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Gimpel	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Girlitz	sN	x			n			Die Siedlungsbereiche werden durch die Baumaßnahme nicht beansprucht, dies trifft insbesondere für Gärten als Nistplatzstandorte zu.
5313	AVI		Goldammer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Waldränder, Gehölzbestände und Buschland) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
B-Plan 1. Änd. "Sportplatz", Höhn	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5313	AVI	sgA	Goldregenpfeifer	sN	x			n			In der Region auf dem Durchzug auf offenen Ackerflächen anzutreffen. Vorkommen im Projektraum wegen fehlender Flächen unwahrscheinlich.
5313	AVI		Graureiher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer, Nasswiesen) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Grauschnäpper	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI	sgA	Grauspecht	sN	x			n			geeignete Lebensräume (naturnahe Gärten, Laubwälder) sind im Planbereich nicht vorhanden.
5313	AVI		Grünfink	sN	x			n			Die Siedlungsbereiche werden durch die Baumaßnahme nicht beansprucht, dies trifft insbesondere für Gärten als Nistplatzstandorte zu.
5313	AVI	sgA	Grünspecht	sN	x			(v)	n		potenzielle Nahrungshabitate im Offenland möglich, Die Art wurde aber nicht im Planungsraum nachgewiesen. Keine geeigneten Nistplatzstandorte im Planbereich vorhanden
5313	AVI	sgA	Habicht	sN	x			(v)	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum nicht auszuschließen, kein Niststandort vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5313	AVI		Haselhuhn	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Niederwald) im UG vorhanden
5313	AVI		Haubenmeise	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Nadelwald) im Planbereich vorhanden.
5313	AVI		Haubentaucher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (See, Weiher) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Hausrotschwanz	sN	x			v	(v)	n	besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen, Vorkommen im Projektraum nur zur Nahrungssuche, Beeinträchtigung daher auszuschließen.
5313	AVI		Haus Sperling	sN	x			n			Die Siedlungsbereiche werden durch die Baumaßnahme nicht beansprucht, dies trifft insbesondere für Gärten als Nistplatzstandorte zu.
5313	AVI		Heckenbraunelle	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Vorwälder, Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
B-Plan 1. Änd. "Sportplatz", Höhn	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b> <b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>											
5313	AVI		Hohлтаube	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Laubwälder) im Planbereich vorhanden
5313	AVI		Kernbeißer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Laubwälder, Mischwälder, Parks) im Planbereich vorhanden
5313	AVI	sgA	Kiebitz	sN	x			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitate
5313	AVI		Klappergrasmücke	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Kleiber	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Kohlmeise	sN	x	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Kolkrabe	pV	x			v	n		keine Vorkommen aus dem Untersuchungsraum vorliegend,
5313	AVI	sgA	Kranich	sN	x			n			nur als Durchzügler das Gebiet überfliegend
5313	AVI		Kuckuck	sN	x			(v)	n		Vorkommen in angrenzenden Brachflächen möglich. Diese sind vom Projekt nicht betroffen
5313	AVI		Mauersegler	sN	x	x		v	v	n	Besiedelt Siedlungsflächen, Brut an/in Gebäuden, Offenland als Nahrungshabitat genutzt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
5313	AVI	sgA	Mäusebussard	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5313	AVI		Mehlschwalbe	sN	x	x		v	v	n	Besiedelt Siedlungsflächen, Brut an/in Gebäuden, Offenland als Nahrungshabitat genutzt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
5313	AVI		Misteldrossel	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI	sgA	Mittelspecht	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Eichen-Mischwälder) im Projektraum vorhanden



Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
B-Plan 1. Änd. "Sportplatz", Höhn	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
5313	AVI		Mönchsgrasmücke	sN	x		x	n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Neuntöter	sN	x			v	n		keine Vorkommen im Projektraum nachgewiesen, Potenzeile Vorkommen im Hochstaudensaum östlich des Planbereiches sind möglich. Durch die Baumaßnahme wird dieser Bereich nicht beeinträchtigt.
5313	AVI		Rabenkrähe	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5313	AVI	sgA	Raubwürger	sN	x			n			keine Vorkommen im Projektraum nachgewiesen, in der Region keine Nachweise aus den letzten Jahren, im gesamten Westerwald keine Brutvorkommen mehr bekannt,
5313	AVI		Rauchschwalbe	sN	x		x	v	v	n	Besiedelt Siedlungsflächen, Brut an/in Gebäuden, Offenland als Nahrungshabitat genutzt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
5313	AVI	sgA	Rauhfußkauz	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Nadelwälder) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Rebhuhn	sN	x			v	n		geeignete Lebensräume sind im Randbereich vorhanden. Die Art wurde aber nicht im Projektraum festgestellt
5313	AVI		Reiherente	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Ringeltaube	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gärten) im Projektraum vorhanden
5313	AVI		Rohrhammer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Nasswiesen, Verlandungszonen, Schilfgebiete) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Rotkehlchen	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
B-Plan 1. Änd. "Sportplatz", Höhn	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b> <b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>											
5313	AVI	sgA	Rotmilan	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5313	AVI	sgA	Schleiereule	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (struktureiches Halboffenland) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Schwanzmeise	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gärten) im Projektraum vorhanden
5313	AVI		Schwarzkehlchen	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (struktureiches Halboffenland mit Brachflächen) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI	sgA	Schwarzmilan	sN	x			(v)	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5313	AVI	sgA	Schwarzspecht	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Laubwälder) im Planbereich vorhanden
5313	AVI	sgA	Schwarzstorch	sN	x			n			keine Vorkommen aus dem UG bekannt, brütet in angrenzenden Waldflächen bei Westerburg, Untersuchungsraum ist als Nahrungshabitat zu stark vorbelastet (Gewerbe, Verkehr)
5313	AVI		Singdrossel	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Sommergoldhähnchen	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI	sgA	Sperber	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Jagt in Gehölzflächen und Gärten. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Star	sN	x			n			Besiedelt Ortslagen mit Gehölzen und Gärten, Vorkommen im Projektraum daher unwahrscheinlich.

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
B-Plan 1. Änd. "Sportplatz", Höhn	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
5313	AVI		Stieglitz	sN	x			n			Die Siedlungsbereiche werden durch die Baumaßnahme nicht beansprucht, dies trifft insbesondere für Gärten als Nistplatzstandorte zu.
5313	AVI		Stockente	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Sumpfmiese	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Sumpfrohrsänger	sN	x		x	n			keine geeigneten Lebensräume (Hochstauden-Brachen, Sumpfwiesen) im UG vorhanden. Angrenzende Flächen (z.B. Hochstaudenbrache östlich angrenzend) bleiben erhalten.
5313	AVI		Tannenhäher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Tannenmeise	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI	sgA	Teichhuhn	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Trauerschnäpper	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Parks, Gärten) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Türkentaube	sN	x			(v)	n		Potenzielle Vorkommen im UG beschränken sich auf den Siedlungsbereich. Geeignete Habitatstrukturen werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
5313	AVI	sgA	Turmfalke	sN	x		x	v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5313	AVI	sgA	Turteltaube	sN	x			n			Als Lebensraum werden lichte Wälder und halboffenes Kulturland in wärmebegünstigter Lage besiedelt. Der Untersuchungsraum stellt nur bedingt geeignete Habitatstrukturen bereit. Ein Nachweis der Art aus dem Gebiet liegt nicht vor.

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
B-Plan 1. Änd. "Sportplatz", Höhn	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b> <b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>											
5313	AVI	sgA	Uhu	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Felswände, Steinbrüche) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Wacholderdrossel	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Wachtel	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Ackerflächen) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Waldbaumläufer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI	sgA	Waldkauz	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Waldflächen) im Planbereich vorhanden
5313	AVI		Waldlaubsänger	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder und Gärten) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI	sgA	Waldohreule	sN	x			n			Als Lebensraum werden lichte Wälder und halboffenes Kulturland in wärmebegünstigter Lage besiedelt. Der Untersuchungsraum stellt nur bedingt geeignete Habitatstrukturen bereit. Ein Nachweis der Art aus dem Gebiet liegt nicht vor.
5313	AVI		Waldschnepfe	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Laubwälder auf feuchten und nassen Standorten) im Projektraum vorhanden
5313	AVI		Wasseramsel	sN	x			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitate (Mittelgebirgsbäche)
5313	AVI		Weidenmeise	sN	x	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI	sgA	Wespenbussard	sN	x			n			keine Vorkommen aus dem Projektraum bekannt, geeignete Niststandorte sind nicht vorhanden.
5313	AVI		Wiesenpieper	sN	x			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitate (Gräben, Säume, Feuchtwiesen), angrenzende geeignete Flächen bleiben unverändert erhalten.

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
B-Plan 1. Änd. "Sportplatz", Höhn	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5313	AVI		Wintergoldhähnchen	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Zaunkönig	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	AVI		Zilpzalp	sN	x	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Gehölzbestände und Gärten) im Planbereich vorhanden. Angrenzende Gehölzbestände bleiben erhalten.
5313	FleM	sgA	Bechsteinfledermaus	pV	x			n			Als typische Waldfledermaus kann ein Vorkommen im Projektraum ausgeschlossen werden.
5313	FleM	sgA	Braunes Langohr	sN	x			n			Als typische Waldfledermaus kann ein Vorkommen im Projektraum ausgeschlossen werden.
5313	FleM	sgA	Fransenfledermaus	sN	x			n			Als typische Waldfledermaus kann ein Vorkommen im Projektraum ausgeschlossen werden.
5313	FleM	sgA	Graues Langohr	sN	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt Ortschaften und Kulturlandschaften, Sommerquartiere an Gebäuden, Winterquartiere in Keller, Höhlen, Stollen und in Gebäuden, Nutzung des Projektraumes als Nahrungshabitat möglich. Kein aktueller Nachweis; eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Offenlandes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.
5313	FleM	sgA	Grosse Bartfledermaus	pV	x			n			Die Art besiedelt bevorzugt Wälder und Gewässer im Verbund der Lebensräume. Quartierstandorte werden häufig in Gebäuden und innerhalb von Siedlungsflächen angelegt. Geeignete Strukturen sind vom Projekt nicht betroffen.

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
B-Plan 1. Änd. "Sportplatz", Höhn	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b> <b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>											
5313	FleM	sgA	Grosses Mausohr	sN	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt bevorzugt offenes Gelände mit Wiesen und Feldern, aber auch menschliche Siedlungsflächen. Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher möglich, wobei die Offenlandflächen als Jagdhabitat genutzt werden können und Wochenstuben sowie Winterquartiere in Gebäuden der Ortslage bestehen können. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Offenlandes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.
5313	FleM	sgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt bevorzugt Gewässer, Wälder, aber auch offenes Gelände mit Wiesen, Feldern und Siedlungsflächen. Wochenstuben und Schlafplätze werden in Gebäuden angelegt. Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher möglich, wobei das Offenland als Jagdhabitat genutzt werden kann und Wochenstuben sowie Winterquartiere in Gebäuden der Ortslage bestehen können. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Offenlandes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
B-Plan 1. Änd. "Sportplatz", Höhn	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK			Quelle			Ausschlussgründe für die Art	
				Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt		
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5313	FleM	sgA	Wasserfledermaus	sN	x			n			Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über Wasserflächen oder an Gewässerrändern. Sie nutzt aber auch gelegentlich angrenzendes Offenland zur Nahrungssuche, wobei sie in geringer Höhe jagt. Wochenstuben werden in Gebäuden oder Baumhöhlen angelegt. Als Winterquartier nutzt die Art Stollen und Höhlen, aber auch Keller und Bunker. Ein Vorkommen der Art im Projektraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung nicht wahrscheinlich.
5313	FleM	sgA	Zwergfledermaus	pV	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt Ortschaften und Kulturlandschaften, Sommerquartiere an Gebäuden, Winterquartiere in Keller, Höhlen, Stollen und in Gebäuden, Nutzung des Projektraumes als Nahrungshabitat potenziell möglich aber aufgrund fehlender Leitstrukturen unwahrscheinlich. Kein aktueller Nachweis; eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Offenlandes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.
5313	LEPT	sgA	Blauschillernder Feuerfalter	sN	x			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitats (Feuchtwiesenbrachen)
5313	LEPT	sgA	Schwarzblauer Moorbäuling	sN	x			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitats (Wiesen mit Gr. Wiesenknopf), Nachweise erfolgten im östlich angrenzenden Hochstaudensaum (Juli 2014). Dieser ist nicht von der Baumaßnahme betroffen.
5313	MAM	sgA	Haselmaus	pV	x			n			Der Lebensraum im Projektgebiet ist ungeeignet, da beerenreiches Unterholz fehlt. Feldgehölze sind nicht vorhanden. Vorkommen im Projektraum daher nicht zu erwarten.
5313	MOL	sgA	Kleine Flussmuschel	pV	x			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitats (Gewässer)

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)						Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan 1. Änd. "Sportplatz", Höhn	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
5313	REP	sgA	Zauneidechse	sN	x			n			Lebensraum sind sonnige Biotope mit krautiger Vegetation; benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage; Vorkommen im Projektraum daher sehr unwahrscheinlich und bisher nicht nachgewiesen.



# ZUSAMMENFASSEND E ERKLÄRUNG ZUR 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „EDEKA HÖHN“



**VERBANDSGEMEINDE WESTERBURG**

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Anlass der Planung und Planungsziel</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Berücksichtigte Umweltbelange</b>	<b>2</b>
3.1	Berücksichtigte Umweltbelange nach Schutzgütern .....	3
3.1.1	Schutzgut Mensch	3
3.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	3
3.1.3	Schutzgut Boden	4
3.1.4	Schutzgut Wasser	4
3.1.5	Schutzgut Klima und Luft	4
3.1.6	Schutzgut Landschaftsbild	4
3.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	5
3.2	Ausgleichsflächen und -maßnahmen .....	5
<b>4</b>	<b>Berücksichtigte Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>	<b>5</b>
4.1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) .....	5
4.2	Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) .....	5
4.3	Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB).....	6
4.4	Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) .....	6
<b>5</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>	<b>6</b>

## 1 EINLEITUNG

Zur Umsetzung der Planung wurde der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Sportplatz“ geändert.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Die zusammenfassende Erklärung hat Angaben zur Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu enthalten.

## 2 ANLASS DER PLANUNG UND PLANUNGSZIEL

Die Edeka plant in der Ortsgemeinde Höhn, Verbandsgemeinde Westerbürg, die Errichtung eines Vollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 1.600 m<sup>2</sup> inklusive Shop-Flächen. Hierbei handelt es sich um eine Verlagerung und Erweiterung des bestehenden Edeka-Marktes um 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche innerhalb der Gemeinde Höhn; der bestehende Markt hat eine Größe von ca. 1.100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.

Die Planung ist erforderlich, um die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung von Höhn mit einem breiten Sortiment an Lebensmitteln langfristig sicherzustellen. In Höhn besteht nur ein Lebensmittelvollsortimenter, nämlich der angesprochene Edeka-Markt. Der bestehende Markt mit 1.100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche erfüllt weder baulich noch konzeptionell die Anforderungen an moderne Lebensmittelmärkte. Auf dem jetzigen Grundstück ist eine Vergrößerung aufgrund der herangerückten Bebauung bzw. der angrenzenden Stellplätze nicht möglich, so dass der Markt verlagert werden muss. Daneben wurde im Rahmen der Aufstellung des inzwischen rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Sportplatz“ die Fläche des bestehenden Marktes als Gewerbegebiet überplant. Somit besteht für den heutigen Standort nur noch Bestandschutz. Eine Erweiterung ist nicht möglich.

Aus Sicht der Ortsgemeinde Höhn kann durch das Vorhaben die Versorgung der Bevölkerung mit einem breiten Sortiment langfristig sichergestellt werden. Die Verbandsgemeinde Westerbürg kann das zweitwichtigste Versorgungszentrum neben Westerbürg sichern.

Der Bebauungsplan „Am Sportplatz“ mit einer gesamten Plangebietsgröße von 14,6 ha wurde als Satzung beschlossen. Zur Realisierung des Einzelhandelsvorhabens ist eine Änderung der Flächenausweisung von einem Gewerbegebiet in eine Sonderbaufläche erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans.

## 3 BERÜCKSICHTIGTE UMWELTBELANGE

Vorliegend handelt es sich um die 6. Änderung des Flächennutzungsplans. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans „Am Sportplatz“ wurde jeweils ein Umweltbericht, der Aussagen zur Beeinträchtigung der Schutzgüter enthält, erstellt. Zudem wurden seinerzeit im Planverfahren ein landschaftspflegerischer Begleitplan sowie verschiedene umweltbezogene Gutachten erstellt, deren Ergebnisse in der Planzeichnung sowie in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt wurden. Die seinerzeit berücksichtigten Umweltbelange werden im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls berücksichtigt. Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde zudem ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt, in dem alle Umweltbelange ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Folgenden erläutert.

### 3.1 Berücksichtigte Umweltbelange nach Schutzgütern

#### 3.1.1 Schutzgut Mensch

Im Flächennutzungsplan war das Plangebiet vor der 6. Änderung als gewerbliche Fläche dargestellt, so dass die Bedeutung für den Menschen hinsichtlich der Naherholung bereits gering war. Auswirkungen durch gewerbliche Betriebe waren vor der 6. Änderung des Flächennutzungsplans bereits auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Sportplatz“ möglich. Vorbelastungen in Form von Verkehrslärm und Abgasen ergeben sich im Bereich des Plangebietes durch die Bundesstraße B 255. Aufgrund der bisherigen planungsrechtlichen Ausweisung als Gewerbegebiet besteht für den Menschen eine geringe Empfindlichkeit.

Durch das geplante Vorhaben werden sich die Verkehre im Verhältnis zur heutigen Situation erhöhen, jedoch konnte diese Erhöhung bereits durch die im Bebauungsplan „Am Sportplatz“ zulässigen Gewerbebetriebe ausgelöst werden. Festsetzungen die seinerzeit im Bebauungsplan „Am Sportplatz“ unter anderem auch zum Schutz des Menschen getroffen wurden, werden im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans übernommen. Zu nennen sind beispielsweise die schalltechnische Festsetzung sowie die Festsetzung des Schutzstreifens der Freileitung. Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung ändert sich für das Schutzgut Mensch somit faktisch kaum etwas im Vergleich zu dem Zustand vor der Planung.

#### 3.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Planung wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet. Im Plangebiet konnten keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

Artenschutzrechtlich bedeutsame Tierarten konnten hingegen im Plangebiet nachgewiesen werden. Im östlich an das Plangebiet angrenzenden Hochstaudensaum konnten Vorkommen des Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) nachgewiesen werden. Drei Falter dieser Art flogen zeitweise an Pflanzen des Großen Wiesenknopfes umher, flogen später jedoch in die angrenzenden Hochstaudensäume im südlich angrenzenden Talbereich ab. Innerhalb des Plangebietes konnten keine Vorkommen des Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläulings nachgewiesen werden. Im Plangebiet befinden sich keine Gehölze, die einen Nistplatz für Vögel darstellen könnten. Mehrere Begehungen des Plangebietes haben gezeigt, dass sich innerhalb des Projektstandortes keine Brutvögel befinden. Das Plangebiet wird jedoch von verschiedenen Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt.

Eine Vorbelastung für Tiere und Pflanzen besteht durch die B 255 sowie durch die angrenzend vorhandenen Gewerbeflächen und würde darüber hinaus durch die Umsetzung des Bebauungsplans „Am Sportplatz“ ausgelöst. Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Sportplatz“ verursachen artenschutzrechtlich potenziell bedeutsame Eingriffe in Natur und Landschaft. Die 1. Änderung des Bebauungsplans erhöht die Barrierewirkung zwischen der Ortslage und den angrenzenden Biotopflächen nicht. Eine Zerschneidung von Teillebensräumen sowie eine Beeinträchtigung des Austausches von Arten zwischen den unterschiedlichen Lebensraumbestandteilen werden durch die Bebauung nicht bewirkt. Neben diesen anlagebedingten Wirkfaktoren werden in der Artenschutzprüfung zudem bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren ermittelt. Während der Bauzeit ist mit einer Beeinträchtigung von Biotopflächen im Umfeld der Baufläche sowie mit Erschütterungen zu rechnen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten, da gegenüber der heutigen Vorbelastung nicht mit einer weiteren erheblichen Belastung und Störung zu rechnen ist. Für die Arten, die das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen, bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in die angrenzenden Offenlandflächen. Zudem kann das Plangebiet nach Fertigstellung der Baumaßnahme im Bereich der verbleibenden Grünflächen weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden.

Die Artenschutzprüfung verdeutlicht, dass durch die Planung zwar ein Biotopverlust entsteht und Lebensraumelemente verändert werden, ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG jedoch nicht vorliegt. Gemäß der

Empfehlung des Artenschutzgutachtens werden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz durchgeführt. Folgende Hinweise werden dementsprechend im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Sportplatz“ in den Bebauungsplan aufgenommen:

- V1 Während der Bauzeit sind die entsprechenden Schutzvorschriften für die Lagerung und die Verwendung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen zu beachten.
- S1 Der vorhandene Hochstaudensaum östlich des Baugebietes und die dort vorhandenen Feldgehölze sind dauerhaft zu erhalten und im Bestand zu schützen.
- S2 Bei allen Bauarbeiten sind die DIN 18920 und die RAS-LP 4 zum Schutz des Oberbodens und der Gehölze unbedingt zu beachten und anzuwenden.

### 3.1.3 Schutzgut Boden

Der Flächennutzungsplan sieht vor der 6. Änderung eine gewerbliche Fläche vor. Der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan setzt demgemäß ein Gewerbegebiet fest. Bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Sportplatz“ werden Auswirkungen auf die Bodenschichtung, die Bodenverdichtung und durch die Flächenversiegelung entstehen. Die vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet eine alternative Nutzung vor, welche jedoch keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hat, da die wesentlichen bodenbedeutsamen Festsetzungen nicht geändert werden. Die im Bebauungsplan „Am Sportplatz“ für das Plangebiet festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6 wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans nicht verändert. Ebenso werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch die 1. Änderung nicht verändert. Die vorliegende Planung bewirkt somit keine Änderung für das Schutzgut Boden.

### 3.1.4 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes für den „Stollen Alexandria“. Seit Dezember 2014 besteht hier eine Anordnung zur vorläufigen Unterschutzstellung. Die Wasserschutzverordnung ist zu beachten. Die Lage in der Wasserschutzzone III wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

### 3.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Bereits die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan bereitet eine bauliche Nutzung der Fläche vor. Aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan „Am Sportplatz“ kann die Fläche des Plangebietes bereits versiegelt werden und steht einer klimatischen Funktion dann nicht mehr zur Verfügung. Die im Bebauungsplan „Am Sportplatz“ für das Plangebiet getroffenen Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die sich positiv auf das Kleinklima auswirken können, werden im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans übernommen. Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Klimafunktionen entstehen.

### 3.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Teile eines großen Offenlandbereichs, der aufgrund der Topographie von der Ortslage Höhn aus sehr gut einsehbar ist. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich vor allem durch die B 255, die von Höhn aus in Richtung Südwesten verläuft. Durch den Bebauungsplan „Am Sportplatz“ findet bereits ein Eingriff in das Landschaftsbild statt, der durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die 1. Änderung des Bebauungsplans (Sondergebiet statt Gewerbegebiet) nicht erhöht wird.

### 3.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, wie beispielsweise historische Gebäude, Kultur- oder Bodendenkmäler, sind für das Plangebiet und dessen Einwirkungsbereich nicht bekannt.

## 3.2 Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Der erforderliche Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und ist bereits durch den Bebauungsplan „Am Sportplatz“ abgegolten. Als Kompensationsflächen werden in diesem Bebauungsplan von der Ortsgemeinde Höhn folgende Flächen/ Teilflächen zur Verfügung gestellt:

- Teilflächen des Flurstückes 10, Flur 37, Gemarkung Höhn- Urdorf in einer Flächengröße von 0,6 ha (Waldort 3a);
- Teilflächen des Flurstückes 3/1, Flur 34, Gemarkung Höhn- Urdorf in einer Flächengröße von 0,8 ha (Waldort 6 b);
- Teilflächen des Flurstückes 5/9, Flur 41, Gemarkung Höhn- Urdorf in einer Flächengröße von 2,1 ha (Waldort 46 a).

Über diese dort bilanzierten Eingriffe werden keine hinausgehenden Eingriffe erfolgen.

## 4 BERÜCKSICHTIGTE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die Öffentlichkeit und die Behörden beteiligt (§ 3 und § 4 BauGB). Im Folgenden wird erläutert, auf welche Art und Weise, die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden.

### 4.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist eine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen. Die Stellungnahme hat nicht zu Planänderungen geführt.

### 4.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind Stellungnahmen von verschiedenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Die vorgebrachten Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Abwägungsentscheidungen sind in den Abwägungsprotokollen detailliert dokumentiert.

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord enthielt einen Hinweis auf die Lage in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Stollen Alexandria“. Die Wasserschutzzone III wurde nachrichtlich in den Flächennutzungsplanentwurf übernommen. Ebenso wird auch seitens der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises Montabaur auf die Lage in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes hingewiesen. Der Einzelhandelsverband Mittelrhein-Rheinessen-Pfalz e.V. weist darauf hin, dass die Vorgaben des LEP IV insbesondere auch das Nichtbeeinträchtigungsgesetz zu beachten sind. Die Vorgaben des LEP IV werden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Eine landesplanerische Zustimmung wurde erteilt. Die anderen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange führten nicht zu Planänderungen.

#### **4.3 Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Im Rahmen der Offenlage sind zwei Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen, die jedoch nicht zu Planänderungen oder -ergänzungen geführt haben.

#### **4.4 Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen von verschiedenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen, die allesamt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen der Planung geführt haben.

### **5 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Die Planung ist aufgrund der Vorgaben des LEP IV nur innerhalb eines Zentralen Versorgungsbereiches umsetzbar. In der Ortslage von Höhn sind innerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches keine anderen Flächen verfügbar. Es stehen somit keine anderen Flächen zur Realisierung des Planungsziels zur Verfügung. Die Fläche dauerhaft unbebaut zu erhalten, stellt keine sinnvolle Planungsalternative dar, da eine Erweiterung des Nahversorgungsangebotes in Höhn erforderlich ist.

Höhn, den 14.09.2015

M.Sc. Christina Kohl  
VDH Projektmanagement GmbH